1 |2016

MULTI KULTI DIALOG

Bundesweit die erste und einzige unzenzierte Zeitschrift der Ausländersprecher der Insassenvertretung (IV) und Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung	Seite 3
Lim & Mietfernsehen	Seite 3-4
GIV & Fr. L-S.	Seite 4-5
Diskriminierung ausländischer Inhaftierter	Seite 5
Mehrfach Bestrafung ausländischer Inhaftierter	Seite 5-6
Ausweisung & Lockerung	Seite 6-7
Berliner Landes StVollzG	Seite 7-9
Publikation eines GIV Artikel vom 03.03.2014 (Erstpublikation durch "Lichtblick" verweigert)	Seite 9-11
Publikation eines GIV Artikel vom Feb. 2016 (Erstpublikation durch "Lichtblick" verweigert)	Seite 12-13
Leserbrief	Seite 13
Recht & Unrecht	Seite 14-16
Offener Brief des GIV-Ausländersprechers an die JVA Leitung	Seite 16-17
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	Seite 17-19
Musterschreiben für ausländische Inhaftierte an GL	Seite 19-20
Lockerung, Wo bist Du?	Seite 20
Gedichte	Seite 21 - 23
Statut der Zeitschrift "Multi Kulti Dialog"	Seite 23 - 24
Arbeitslosengeld bei Ausweisung	Seite 24
Vom "Lichtblick" nicht veröffentlichter Artikel eines Gefangenen	Seite 25 - 27
Kritik an der Deutschen Presse	Seite 27
Beschlüsse KG & LG Berlin	Seite 28-35
Adressliste	Seite 36

Impressum:

Herausgeber: Die Ausländersprecher der Insassenvertretungen der JVA Tegel und Gesamtinsassenvertretung

Redaktion: Mehmet Sadik Aykol (V.i.S.d.P), Hauke Burmeister, Kadir Bükcüoglu, Mahedi Schareef.

Postanschrift:
Multi Kulti Dialog
Mehmet Sadik Aykol
Seidelstraße 39,
13507 Berlin

Buchempfehlung zwecks Erlangung ausreichender Sachkompetenz zur Durchsetzung eigener rechtlich basierter Ansprüche gegen die Justizbehörden:

Strafvollzugsgesetz, Kommentar
Feest, Lesting
Carl Heymanns Verlag / Wolters Kluwer Verlag
ISBN: 978 - 3 - 452 - 27536 - 3

Rechtsanwalt Dr. Heischel
Kanzlei am Gleisdreieck
Flottwellstraße 16
10785 Berlin
Tel: 030/555 784 47-0

Gefangenenzeitschrift "Gitterweg" der JVA Plötzensee, Friedrich - Olbricht - Damm 17, 13627 Berlin

"Outbreak" Sprachrohr der Gefangenen Gewerkschaft/ Bundesweite Organisation (GG/BO)
c/o
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

MULTI KULTI DIALOG
Unzensierte Gefangenenzeitschrift der Ausländersprecher der IV und GIV der JVA Tegel

Einleitung
Die Zeitschrift "Multi Kulti Dialog" der Ausländersprecher der Insassenvertretung (IV) und der Gesamtinsassenvertretung (GIV) will zugleich Plattform für alle Inhaftierten sein. Eine Gefangenenzeitschrift, in der die gemäß Strafvollzugsgesetz gewählten Insassenvertretungen den Herausgeber stellen, gab es bundesweit noch nie.
Bei den bisherigen Gefangenenzeitschriften, die bundesweit zurzeit herausgegeben werden, handelt es sich entweder um solche Zeitschriften die von der Justizvollzugsleitung herausgegeben werden oder von Redaktionsgemeinschaften. Diese Redaktionsgemeinschaften werden aber von einigen wenigen Insassen geführt, die Ihren Lohn von der JVA Leitung erhalten. Mitwirkungsrechte bei der Herausgabe von solchen Gefangenenzeitschriften haben die legitim gewählten Insassenvertretungen nicht. Die Inhaftierten können nicht mitbestimmen, wer als Redakteur bei solchen Zeitschriften beschäftigt wird und welche redaktionelle Linie in diesen Zeitschriften verfolgt wird. Von der Justizvollzugsanstalt werden zu Kritik an der Anstaltsführung neigende Inhaftierte von vornherein ausgeschlossen. Das ist ein Eingriff in die Pressefreiheit. Die gemäß Strafvollzugsgesetz gewählten Insassenvertretungen haben natürlich die Interessen der Insassen zu vertreten, gegen Misstände vorzugehen, um eine Chance auf Wiederwahl zu haben. Mithin stellen diese Misstände einen wesentlichen Teil der redaktionellen Themen.
Da bisherige Insassenvertretungen keine eigene Zeitschrift hatten, gab es eben kein Publikationsmedium. Diesem Misstand will "Multi Kulti Dialog" nun abhelfen. Hier sollen alle Inhaftierten zu Wort kommen, die über Misstände und Diskriminierungen berichten wollen.

Bis wir die Finazierung der Zeitschrift gesichert haben,werden wir regelmäßig die Multi Kulti Dialog als "Extra Blatt" herausbringen und die externe Publikation mit Unterstützungen externer Unterstützer u.a. mit "TP-Presseagentur Berlin", und ggf. mit Eröffnung einer eigenen web-Seite vornehmen.

Inzwischen wurde ein Antrag auf Zulassung unserer Satzung -im Rahmen Gefangenenmitverantwortung- bei der Sozialpädagogischen Abteilung gestellt. Darin beantragen wir unsere Zeitschrift bei der Anstaltsdruckerei kostenlos drucken lassen zu können, oder von der Anstaltsleitung einen jährlichen Zuschuss zu unseren Kosten von 12 000 Euro zu erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie die Anstaltsleitung darüber entscheiden wird.

Multi Kulti Dialog wird über Misstände und Diskriminierungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel -im Rahmen der Pressefreiheit unzensiert- immer wieder berichten. Jeder Inhaftierte kann uns Beiträge übersenden, oder auch sich als Redakteur bewerben.

LIM & Mietfernsehen
In der GIV Sitzung am 08.07.2016 Behauptete Frau L-S sinngemäß:
"Dass die Gefangenen mit Firma Lim hinsichtlich der Mietfernseher einen zivilrechtlichen Vertrag abgeschlossen haben und die JVA sich da nicht einmischen kann und werde. Die Gefangenen sollen ihre Vetragsbeendigung mit Firma Lim direkt klären und eine eventuelle Kündigung an Firma Lim schreiben.
Dieser Mietvertrag wäre aber nicht außerordentlich kündbar.
Entzug des Mietfernsehers z.B. im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen stelle keine konkludente Kündigungserklärung dar.
Dies auch, wenn die JVA im Auftrag der Firma Lim den Entzug des Mietfernsehers vornimmt.
Die Kündigung bedürfe der Schriftform. Für den Nachweis des Kündigungszugangs müsse der Gefangene selbst sorgen. Wenn dieser einen Nachweis über den Zugang haben will, muss er die Kündigungserklärung per Einschreiben/-Rückschein direkt an Firma Lim senden. Die JVA erlaube nicht, dass Kündigungserklärungen an Firma Lim vom Fax der JVA abgesandt werden. Auch die Kündigungserklärungsabgabe direkt an die JVA wird nicht angenommen und akzeptiert.
Die Zahlstelle der JVA werde an Firma Lim die Überweisung der Mietgebühr vom Konto des Gefangenen solange fortführen, bis der Mietvertrag mit Firma Lim rechtswirksam gekündigt ist und der

Gefangene den Zugang seiner Kündigungserklärung an Firma Lim nachweisen kann.
Die Firma Lim habe Einzugsermächtigung. Die Erklärungen der Gefangenen, dass die Firma Lim den Mietfernseher entzogen habe und hierdurch der Mitvertrag mit Firma Lim beendet wäre und die JVA von seinem Konto an Firma Lim keine Überweisungen mehr zu tätigen habe, respektive die Einzugsermächtigung (so sie denn überhaupt wirksam zustande gekommen ist !!!), wiederrufen sei, erkenne die JVA Tegel nicht an. Solange der Mietvertrag nicht beendet ist werden die Überweisungen getätigt. Es gebe nun mehrere solcher Fälle, die nun geprüft werden."

Diese Ausführungen von Frau L-S entspricht so nicht den Tatsachen. Sie verschweigt hier, dass im Mietvertrag festgelegt ist, dass der Mietvertrag auch ohne ausdrückliche Kündigung seitens der Justizvollzugsanstalt auch beendet werden kann (vgl. Seite 1 Nr. 3 des Vertrags).
Danach tritt die Beendigung des Mietvertrags durch die Vollzugsbehörde dann ein, wenn die Vollzugsbehörde z.B. im Auftrag der Firma LIM das Mietfernsehgerät vom Haftraum des Gefangenen entfernt oder der Inhaftierte das Mietfernsehgerät an die Justizvollzugsanstalt übergibt. So endet das Mietverhältnis durch konkludentes Handeln.
Für den Fall, dass die Justizvollzugsanstalt das Mietverhältnis nicht beendet sehen will, können Inhaftierte sich an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin wenden und Rechtschutz suchen (vgl. z.B. 591 StVK 207/16 Vollz).
Desweiteren haben Inhaftierte die Möglichkeit den Mietvertrag ordentlich zu kündigen (gem. § 542 BGB), alternativ auch durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung (§ 543 BGB).
Wichtige Gründe könnten sein,, dass der Vermieter den Mietgegenstand entzieht und / oder dem Mieter die Nutzung nicht mehr ermöglicht wird. In diesen Fällen ist selbstverständlich eine Berechnung etwaiger Mietzahlungen ausgeschlossen.

Über das Verhältnis von Frau L-S zur GIV
Frau L.-S. ist den GIV Mitgliedern bekannt als Garant für das ständige Ablehnen von Anträgen der GIV.
Frau L-S. berichtete in der GIV Sitzung, dass sie sich bei ihren Dienstvorgesetzten darüber beschwert habe, dass die Vollzugsanstalt z.Zt. mit zu wenig Bediensteten ausgestattet sei. Der GIV Sprecher führte an, dass die Ausbildungszeiten der Anwärter verkürzt werden könnten, um diesen Bedienstetenmangel zu decken. Dies wurde von Frau L- S. abgelehnt, da die Ausbildungszeit für die Bedienstetenausbildung nicht verkürzt werden könne. Der GIV Sprecher brachte sein Erstaunen zum Ausdruck, wozu jahrelange Ausbildungszeiten nötig seien, um das Schließen von Haftraumtüren zu erlernen, oder um die Postverteilung zu beherrschen. Von Frau L-S. wurde die Rechtfertigung erhoben, dass die Ausbildung viel mehr vermittle als Türen zu schließen und Post zu verteilen. Dieser Diszens der Standpunkte konnte nicht beigelegt werden und blieb daher strittig.

Der Ausländersprecher der GIV schlug nun eine alternative Lösung vor, um den Bedienstetenmangel zu decken. Danach solle man doch einfach vermehrt Prüfungen hinsichtlich der Eignung für Lockerungen oder Verlegung in den offenen Vollzug ansetzen, um so die JVA Tegel in der Aufgabe des geschlossen Vollzuges zu entlasten.
Dieser Vorschlag wurde von Frau L-S. strickt abgelehnt, mit dem Argument, dass es hier eine größere Anzahl geeigneter Gefangener als bisher praktiziert nicht gäbe, da ansonsten diese auch gelockert werden würden. Der Ausländersprecher hielt dagegen, dass zum einen die Gerichte die Entscheidungen der JVA-Tegel immer wieder aufheben würden, in Einzelfällen gar rechtswidriges Handeln der JVA Tegel bescheinige und forderte, dass die JVA sich mal rechtskonform verhalten solle. Gemäß den aktuellen Statistiken liegt die JVA Tegel/Land Berlin hinsichtlich der Fälle von Gewährung von Haftlockerungen und Reststrafenaussetzung zur Bewährung bei weitem hinter den anderen Bundesländer zurück. Sogar in Bayern wird mehr gelockert oder Reststrafe umgesetzt. Die Rechtfertigung von Frau L-S. war sarkastisch. Sie meinte, dass es im Land Berlin mehr Inhaftierungen gäbe als in anderen Bundesländern und dies rechtfertige diesen Rückstand. Was wenig glaubhaft und nachvollziehbar war.

Ein Beispiel: Beschluss des StVK des LG Berlin, dass die JVA Tegel sich rechtswidrig verhalten hat:
Ein ausländischer Inhaftierter beantragte sich zur Ausländerbehörde begeben zu können, um seine Duldung abzuholen. Die JVA Tegel gewährte dem Inhaftierten keinen Ausgang. Die StVK des LG Berlin stellte fest, dass die JVA Tegel sich gegenüber dem ausländischen Inhaftierten rechtswidrig verhalten hatte. Es wurde festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung (Versagung von Ausgängen zur Botschaft Afghanistan und zur Ausländerbehörde) rechtswidrig ist (vgl. Beschluss des LG Berlin vom 30.06.2016, Gs: 586 StVK 69/16).

Diskriminierung ausländischer Inhaftierter
1. Fall: Als ein ausländischer Inhaftierter seinen Wunsch auf Durchführung eines Studiums äußerte, hat die Vollzugsbehörde Tegel (Sozialarbeiter Herr P. und Teilanstaltsleiter Herr S.) über diesen Inhaftierten die negative Prognose getroffen, dass dieser sowohl intellektuell als auch sprachlich für ein Studium nicht geeignet wäre. Diese diskriminierende Prognose wurde von dem Inhaftierten dadurch widerlegt, dass er trotzdem sein Studium mit einer Gesamtnote sehr gut abgeschlossen hat.

2. Fall: Frau Dr. med. S. Hallioglu ist verstorben und ihrem inhaftierten Bruder wurde die Teilnahme an der Gedächtnisfeier in einer Berliner Moschee nicht gestattet.
Dagegen wird den deutschen Inhaftierten -im Rahmen von Ausführungen mit entsprechenden Sicherheitsmodalitäten - eine Teilnahme an den Beerdigungfeierlichkeiten ermöglicht.

3. Fall: Teilanstaltsleiter Herr S. war nicht in der Lage gegenüber einem afghanischen ausländischen Inhaftierten (Herrn B.H.Z) einen rechtmäßigen Vollzugsplan innerhalb von ca. 6 Jahren zu erstellen. Hintergrund war der, dass dieser ausländische Gefangene einer rechtskräftigen Ausweisung unterlag und der Teilanstaltsleiter dem Inhaftierten die Haftlockerungen nicht gewähren wollte. So erstellte der Teilanstaltsleiter immer wieder rechtswidrige Vollzugsplanungen zu Lasten des Gefangenen. Durch Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§109 ff. StVollzG) wurden die Vollzugsplanungen immer wieder aufgehoben. Es gibt keinen einzigen deutschen Inhaftierten, der so behandelt worden ist.

4. Fall: Dem ausländischen Inhaftierten, Herrn H.T., wurde gutachterlich bestätigt, dass er unheilbar erkrankt sei und in Kürze sterben werde. Seine linke Hand war gelähmt und er konnte nicht mehr schreiben. So begehrte er eine Schreibmaschine, um seinen Angehörigen etwas schriftlich zu hinterlassen. Dieser Antrag des Gefangenen wurde abgelehnt vom Teilanstaltsleiter Herrn S. Es ist aber Multi Kulti bekannt, dass anderen Inhaftierten solche Schreibmaschinen (Gabriele Inkwriter III; Privileg WP 4004) genehmigt worden sind. Diesem -nun- verstorbenen ausländischen Inhaftierten hat der Teilanstaltsleiter Herr S. seinen letzten Willen nicht gewährt. Auch dieses ist ein Beispiel für die menschenunwürdige Behandlung in der JVA Tegel.

Mehrfachbestrafung ausländischer Inhaftierter

Die erste schon unverhältnismäßige Bestrafung
erfolgt dadurch, dass ausländische Inhaftierte zu längeren Haftstrafen verurteilt werden als deutsche Inhaftierte.

Die zweite Bestrafung
erfolgt dadurch, dass die Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde wiederrufen wird und eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung erlassen wird. Standard Begründung ist, dass von diesem Straftäter mit hoher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht.

Die dritte Bestrafung
erfolgt dadurch, dass die ausländischen Inhaftierten sehr selten in den Genuß von Haftlockerungen, Urlaub, offenem Vollzug und Reststrafenaussetzung zur Bewährung kommen.

Teufelskreis: Zum einen, können die ausländischen Inhaftierten die Gefahrenprognose der Ausländerbehörde so lange nicht widerlegen, bis ihnen die Erprobung in Haftlockerungen, offenem Vollzug bzw. Reststrafenaussetzung zur Bewährung gewährt wird. Im Falle einer Widerlegung der gegenwärtigen kon-

kreten Gefahrenprognose kann die Ausweisung nicht vollzogen werden, da ein besonderer zusätzlicher Ausweisungsschutz dann einer Ausweisung entgegensteht.
Zum anderen werden die ausländischen Inhaftierten von Haftlockerungen, offenem Vollzug und Reststrafenaussetzung auf Bewährung idR ausgeschlossen, weil die Gewährung von Haftlockerung bedeuten würde, dass von diesen offenbar gerade eben keine gegenwärtige Gefahr für die Öffentlichkeit mehr hervorgeht. Genau dies widerlegt aber die o.g., von der Ausländerbehörde quasi a priori angenomme Gefahrenprognose. Womit sich dann die Katze in den Schwanz gebissen hat ...
Damit dies nicht der Fall ist, werden ausländische Inhaftierte idR von Öffnung des Vollzuges ausgeschlossen (vgl. z.B. die VV zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG).

Resozialisierung: Zwar haben auch die ausländischen inhaftierten einen Rechtsanspruch auf Resozialisierung; dies geht aber ins Leere, weil die Vollzugsbehörde regelrecht die ausländischen Inhaftierten kaputtschreibt, um nicht lockern zu müssen. Aufgrund des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde ist eine Rechtsschutzsuche bei der StVK sehr selten erfolgversprechend. Wir wehren uns entschieden gegen diese Art der Diskriminierung der ausländischen Inhaftierten und fordern, dass Licht ins Dunkel dieses Teufelskreis kommt, dass Öffentlichkeit hergestellt wird.

Ausweisung & Lockerung
Ausländische Inhaftierte unterliegen idR einem Ausweisungbescheid. Dies führt dazu, dass die ausländischen Inhaftierten seltener gelockert werden. Da die Ausweisung in den Vollzugsplänen als ein erheblicher Hinderungsgrund für die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen gesehen wird. Die Ausweisung ist aber kein grundsätzliches Hindernis für die Gewährung von Vollzugslockerungen. Denn auch die ausländischen Inhaftierten haben einen Rechtsanspruch auf Resozialisierung (BVerfGE 35, 202/235; NJW 1973, 1226; BVerfGE 45, 187/239; NJW 1977, 1525; BVerfGE 98, 169=1999, 3337, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 2 i.Vm. Art. 1 I GG und dem sozialstaatsprinzip). Die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin hat diese Rechtslage mit Schreiben vom 5. Juni 2013 unter Gs: III A 3-4510/F/33/2013 bestätigt: "*Allen Strafgefangenen sind grundsätzlich die gleichen Behandlungs- Bildungs- und Freizeitangebote sowie Gewährung von Vollzugslockerungen, Urlaub, Freigang und Verlegung in den offenen Vollzug zugänglich. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahmen gegeben sind. Das Vorliegen einer rechtskräftigen Abschiebung ist kein grundsätzliches Hindernis für die entsprechenden Maßnahmen.*"

Die Ausweisung könnte für die Gewährung von Vollzugslockerungen nur dann ein Hindernis sein, wenn daraus ein Flucht- oder Missbrauchsgefahr ableitbar wäre. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn ein ausländischer Inhaftierter eine Haftlockerung zur Flucht ausnutzen würde, um so einer Vollziehung der Ausweisung zu entgehen. Gegen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr könnte z.B. der vorhandene besondere Ausweisungsschutz gem. § 56 Abs. 1 AufenthG sprechen. Denn die Wirkung der Ausweisung nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 (Erlöschen des Aufenthaltstitels wegen Ausweisung) läßt den Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 unberührt (vgl. VV 56.1.1 zu § 56 AufenthG).

In den Vollzugsplänen der ausländischen Inhaftierten wird - für die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen - nur die rechtskräftige Ausweisungsverfügung negativ berücksichtig und der dagegen sprechende besondere Ausweisungsschutz - nach § 56 Abs. 1 AufenthG - verbleibt als positiver Umstand ermessensfehlerhaft unberücksichtigt. In den Vollzugsplänen der ausländischen Inhaftierten verbleibt auch unberücksichtigt, ob die Ausweisungsverfügung gem. § 53 AufenthG als eine "zwingende" (ist) Ausweisung oder gem. § 54 AufenthG als eine "Regel" Ausweisung oder gem. § 55 AufenthG als eine "Ermessens" Ausweisung ergangen ist. Es wird nicht mal erwähnt, ob die Ausweisungsverfügung aus general- oder spezialpräventiven Gründen ergangen ist. In den Vollzugsplänen wäre z.B. bei einer Ermessens - Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen zu berücksichtigen, dass die Ausweisung nur dann zu erfolgen hat, wenn von dem Ausgewiesenen gegenwärtig mit hoher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Im Falle, dass diese Voraussetzung -auch nachträglich- nicht

gegeben ist, kann die Ausweisung nicht vollzogen werden. In den Vollzugsplänen müsste auch berücksichtigt werden, ob eine etwaige Verbüßung der Strafe erwarten lässt, dass der Inhaftierte keine die öffentliche Ordnung gefährdende Straftat mehr künftig begehen wird (BVerwG Urteil vom 03.08.2004 -Az. 1 C 30/02, jurist). Zumindest wäre bei einer Haftlockerung, Verlegung in den offenen Vollzug, Erlangen des Freigänger Status und letztlich bei einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung nur schwerlich anzunehmen, dass von dem Ausgewiesenen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegenwärtig anzunehmen ist. Bei einer Verneinung der Gefahrenprognose zum aktuellen Zeitpunkt kann und darf der ausländische Inhaftierte nicht mehr ausgewiesen werden. Diese Rechtsgrundsätze gelten auch für ausländische Inhaftierte, die einen besonderen Ausweisungsschutz -gem. § 56 Abs. 1 AufenthG- genießen. EU Bürger können sich auf ihren besonderen Ausweisungsschutz aus FreizügigkeitG/EU berufen. Die Türkischen Staatsbürger können zusätzlich noch 1/80 ARB iVm § 56 Abs. 1 AufenthG als besonderen Ausweisungsschutz anführen.

Es ist erforderlich, dass die Vollzugsbehörde in den Vollzugsplänen der ausländischen Inhaftierten sich nicht nur mit der vorhandenen Ausweisungsverfügung befaßt, sondern auch die besonderen Ausweisungsschutzbestimmungen berücksichtigt. Zumal eine Ausweisung auf Antrag des Ausgewiesenen gem. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG zu befristen ist und nach Ablauf der Sperrfrist die Einreise wieder zulässig ist.

Was bringt das neue Berliner Landes Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) für Inhaftierte?

Das neue StVollzG Bln ist am 01.10.2016 in Kraft getreten. Es bringt auch viele Verschlechterungen mit sich. Beispielhaft seien hier die folgenden Punkte aufgeführt:

I. Ist offener Vollzug Regelvollzug?
Das Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG Bund) sah vor, dass der offene Vollzug Regelvollzug sein soll (vgl. Feest 6. Aufl. § 10 Rn. 4 StVollzG). Die JVA Leitungen haben sich aber nicht an diese gesetzliche Vorgabe gehalten. Obwohl der offene Vollzug Regelvollzug war, wurden die Inhaftierten in der Regel im geschlossen Vollzug untergebracht (vgl. Feest 6. Aufl. § 10 Rn. 6 StVollzG). Aufgrund dieser gesetzeswidrigen, renitenten Haltung der JVA hat der Berliner Landesgesetzgeber kapituliert und hat im § 16 Abs. 1 StVollzG Bln bestimmt, dass der offene Vollzug nicht Regelvollzug ist. Es wäre zu hoffen gewesen, dass der Gesetzgeber sich gegen das gesetzeswidrige Verhalten der JVA wehrt und weiterhin daran festhält, dass der offene Vollzug Regelvollzug bleibt und dementsprechend Gesetze erlässt, dass dies auch umgesetzt wird.

II. Haftlockerung:
Das StVollzG Bund sah drei Hürden für die Öffnung des Vollzug vor. Diese waren, dass die Gewährung von Vollzugslockerungen eine "Kann-Bestimmung" war und die unbestimmten Rechtsbegriffe "Flucht- und Missbrauchsgefahr" zu überprüfen waren (§ 11 StVollzG). Nun wurden im StVollzG Bln für die Gewährung von Vollzugslockerungen zusätzlich zwei weitere Hürden hinzugefügt. Dies sind, dass die Lockerungen nur gewährt werden dürfen, **wenn sie der Erreichung des Vollzugsziel dienen** und **wenn es verantwortet werden kann zu erproben**!
Nun müssen die Inhaftierten auch diese neuen Hürden überwinden. Da diese neuen Hürden im Gesetz ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe sind, wird die Vollzugsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Auslegung haben. Diese sind nur -so wie es bei der Flucht- und Missbrauchsgefahr der Fall ist- unter beschränkten Möglichkeiten seitens der StVK des LG überprüfbar. Diese Verschlechterung wird seine praktische Auswirkungen erst dann zeigen, wenn die Ausgänge nicht gewährt werden und die StVK des LG über Anträge der Inhaftierten auf gerichtliche Entscheidung zu beschließen hat.

III. Ist die Neuregelung der Ausführung aus wichtigem Anlass im neuen StVollzG Bln eine Verschlechterung?
Der § 35 Abs. 3 StVollzG Bund besagte, wenn Ausgang oder Urlaub nicht gewährt werden können, dass der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen kann! Dieser Absatz wurde im StVollzG Bln nicht aufgenommen.

Der Ausführungstatbestand des §35 Abs.1 StVollzG Bund sah vor, dass Ausführungen aus **wichtigem Anlass** gewährt werden können. Dagegen wurde in dem neuen Gesetz in § 45 StVollzG Bln aufgenommen, dass Ausführungen gewährt werden können, wenn dies aus **besonderen Gründen notwendig** ist. Auch hier ist eine Verschlechterung zu sehen. Früher mussten die Gefangenen sich mit der "Kann-Bestimmung" und mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "aus wichtigem Anlass" auseinandersetzen. Nun müssen die Inhaftierten sich erstens anstelle der Formulierung "aus wichtigem Anlass" mit dem Begriff "aus besonderen Gründen" befassen und zweitens wurde noch das zusätzliche Kriterium **"notwendig"** hinzugefügt. Da auch dieser Begriff ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, wird die Auslegung immer wieder streitig sein und damit eine weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Gerichte bedeuten. Auch hier hat die Vollzugsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum. Wann ist denn eine Ausführung notwendig? Die Vollzugsbehörde kann immer wieder erfinderisch sein, um die Notwendigkeit der Ausführungen aus zu schließen. Beim Kaputtschreiben wurde der Erfindungsreichtum ja schon reichlich entwickelt und hinsichtlich Gerichtsfestigkeit erprobt. Lediglich die fehlerfreie Anwendung des Ermessens ist überprüfbar, nicht das Ermessen an sich. Hier ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.

IV: Abschaffung Überbrückungsgeld

Ein weitere Verschlechterung ist die Abschaffung von Überbrückungsgeldern. Durch die neue Definition des Eingliederungsgeldes wird erreicht, dass der Inhaftierte mit 0 Euro Bargeld entlassen wird, weil zuvor schon alles Geld in entassungsvorbereitende Maßnahmen geflossen ist. Was bisher noch für den Insassen unentgeltlich war, muss nun vor der Entlassung vom Insassen bezahlt werden.

V. Abschaffung des Empfangs von Paketen

Ein weitere Verschlechterung ist die Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel in § 41 StVollzG Bln.

VI. Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

Der neue Begriff der Verletztenbezogenheit (vgl. § 6 StVollzG Bln) kann eine neue Hürde in der Gestaltung des Vollzuges sein, da auch diese neue Begrifflichkeit Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen der JVAen öffnet. Der § 6 Absatz 3 StVollzG Bln sieht vor, dass die Gefangenen angehalten werden sollen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Dieses Gesetz steht zumindestens mit der geringen Vergütung der Gefangenenarbeit im Widerspruch. Wie sollen die Inhaftierten einen materiellen und immateriellen Schaden wieder gut machen, wenn die Gefangenenarbeit so gering entlohnt wird?

VII.§7 StVollzG Bund und 9 Abs.3 StVollzG Bln

Das StVollzG Bund sah für die Fortschreibung des Vollzugsplans vor, dass angemessene Fristen vorzusehen wären (§ 7 StVollzG). Nun wurde im § 9 Abs. 3 StVollzG Bln aufgenommen, dass die VPF alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben wird!

Diese Änderung im Gesetz erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Vollzugsbehörde diesen unbestimmten Rechtsbegriff "angemessene Fristfestlegung" immer wieder unangemessen ausgedehnt hat und aufgrund von Beschwerden der Inhaftierten, die Judikative immer wieder festgestellt hat, dass die Fortschreibung der Vollzugsplanung spätestens nach einem Jahr zu erfolgen habe und Verstöße dagegen rechtswidrig seien (vgl. Feest 6. Aufl. § 7 Rn. 28 StVollzG).

VIII: § 3 Abs. 7 StVollzG Bln

Dass o.g. gilt auch für § 3 Abs. 7 StVollzG Bln. Die Inhaftierten haben dieses Recht vor dem BVerfG erstritten gehabt. So dass Aufgrund der Entscheidung vom BVerfG dies in das Gesetz aufgenommen wurde. Dieses positive Gesetz verdanken wir ebenfalls nicht dem Gesetzgeber, sondern dem BVerfG *(BVerfG vom 04.05.2011 -2 BvR 2365/09 (StV 2011, 470)*. Der Gesetzgeber hätte die Möglichkeit gehabt diesen positiven Umstand im Gesetzestext auch für nicht zeitige Haftstrafen (LL, LL + bes.schw.d. Schuld) zu erweitern. Dies geschah nicht. Diesen Anspruch müssen nun die zu lebenslangen Haftstrafen Verurteilten beim Gericht erstreiten. Erste positive Entscheidungen sind zu verzeichnen. Das Landgericht Marburg hat in seinem Beschluss vom 10.11.2011 -7 StVK 305/11; in StV 11. 2012 S. 671-678, dies

auch so gesehen und stellte nachfolgendes fest: *"Die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 -2 BvR 2365/09 (StV 2011, 470) zu den Anforderungen an einen rechtmäßigen Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten in gleicher Weise für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, wenn die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld festgesetzte Mindestverbüßungszeit abgelaufen ist, weil der Verurteilte dann, wie ein Sicherungsverwahrter ausschließlich aus Gründen der weiteren Gefährlichkeit in Haft gehalten wird."*
Nun müssen die Gefangenen für die Anwendung dieses Rechtsanspruchs kämpfen. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass einerseits der Vollzug auf Resozialisierung zu richten ist und andererseits Inhaftierte -teilweise- von dieser Resozialisierungsmaßnahme ausgeschlossen bleiben. §3 Abs.7 StVollzG Bln hätte so erlassen werden müssen, dass es zugleich für alle Untergebrachten (SVer + Haft) anwendbar ist, was jedoch nicht gemacht wurde. Wäre dies so umgesetzt worden, dann hätte man von einer Verbesserung seitens des Gesetzgebers reden können. Zu unserem Pech regierte eine Koalition aus CDU und SPD. Gott sei Dank, die sind wir nun los und können nunmehr von der neuen Regierung hoffen, dass eine Verbesserung für die Inhaftierten erfolgt. In diesem Zusammenhang sagen wir: "**Gewähren statt verwahren**!" und hoffen, dass unsere Stimmen seitens der neuen Regierungsparteien Gehör finden.

Dem gegenüber gibt es lediglich einen positiven Punkt zu berichten:
Das StVollzG Bund sah auch nicht vor, dass der Vollzugsplan und seine Fortschreibung den Gefangenen ausgehändigt werden muss (vgl. § 7 StVollzG). Die JVA verweigerte -nach Lust und Laune- dem Inhaftierten die Aushändigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen. Die Judikative stellte fest, dass diese vorgehensweise der JVA rechtswidrig ist und die Gefangenen einen Rechtsanspruch auf Aushändigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibung haben (vgl. Feest 6. Aufl. § 7 Rn. 28 StVollzG). Daraufhin hat der Gesetzgeber in §9 Abs 8 StVollzG Bln diese Aushändigungspflicht des Vollzugs- und (nun auch) Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen aufgenommen.

Fazit: Der Gesetzgeber hat im neuen StVollzG Bln die Gewährung von Lockerungen erschwert und hat offenen Vollzug als Regelvollzug abgeschafft. Es ist zu befürchten, dass das neue Berliner Strafvollzugsgesetz die Realität in den Berliner Justizvollzugsanstalten als reine Verwahranstalten weiter verschärfen wird. Resozialisierung geht jedenfalls anders, ist aber offenbar nicht erwünscht.

Verspätete Publikation eines GIV Artikels:
Weil der Artikel der GIV nicht anstaltskonform verfasst war, wurde dieser vom "Lichtblick" nicht publiziert. Dafür hat der "Lichtblick" in seiner Ausgabe 1|2014 Seite 40 Heft Nr. 358 eine leere Seite für die GIV publiziert, um diese Institution zu diskriminieren. Es folgt nun die Publikation dieses Artikel der GIV.

"GIV

An den Senator für Justiz
Thomas Heilmann

3. März 2014

Ein offener Brief
Sehr geehrter Herr Justizsenator, beunruhigt durch die derzeitige Situation in der JVA Tegel haben sich die Unterzeichner entschlossen, Ihnen nachfolgende Erklärung in einem offenen Brief zuzusenden und an Sie als verantwortlichem Politiker zu appellieren, die beklagten Misstände abzustellen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht ist der Vollzug absolut verpflichtet, allgemein Gefangenen und insbesondere bei Gefangenen bei denen nach der Verbüßung der Strafe die Sicherungsverwahrung angedacht ist, durch ununterbrochene Behandlungsangebote, Motivierung und wiederholte Angebote alles zu unternehmen, um die anschließende Sicherungsverwahrung zu vermeiden, oder eine frühstmöglich Entlassung für jeden Inhaftierten, zu ermöglichen.

Obwohl der Landesjustizverwaltung und deren ausführenden Organe wie in diesem Fall die JVA Tegel diese Vorgaben durchaus bekannt sind, haben die Verantwortlichen keinerlei Schritte unternommen ,um diese gesetzesbindende Weisung umzusetzen. Weder verfügt die Landesjustizbehörde (Verwaltung) über ein ausreichendes Konzept, noch werden die Vorgaben gesetzeskonform erfüllt. Mit

dem 31. Mai 2013 als Stichtag wären die Behörden verpflichtet ein fertiges "Behandlungskonzept für Latente und Sicherungsverwahrte" vorliegen zu haben, was nach Monaten immer noch fehlt.

Lediglich auf zwei Stationen der TA V (Station 9/10) wurden durch die zusammenlegung betroffener Gefangener ansatzweise Fortschritte erziehlt. Jedoch blieb es bei den Ansätzen. Bedauerlicherweise handelt der Vollzug hier inkonsequent, denn diese Station ist auch mit gewöhnlichen Strafgefangenen belegt. Verschärft wird dieser Konflikt durch die Tatsache, dass bei diesen Stationen dazu noch Kurzstrafer "geparkt" werden bzw, "abgestellt" werden, obwohl sich in anderen Verwahrhäusern der JVA Tegel noch Gefangene mit vornotierter SV befinden.

Darüberhinaus werden die Insassen der JVA Tegel nicht in der Form behandelt, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. Die Entlassungsvoraussetzungen für Inhaftierte mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sowie latente Sicherungsverwahrte und Sicherungsverwahrte sind annähernd gleich. Es darf keine Gefährlichkeit von dem Delinquenten ausgehen.

*Jedoch erhalten Sicherungsverwahrte und eigentlich alle Inhaftierten nicht genügend Möglichkeiten sich nach außen zu orientieren. Das bedeutet, Lockerungen werden nicht nach der Maßgabe von "frühstmöglich" und "kontinuierlich" erfüllt. Wer, wenn überhaupt nur 4 Ausführungen im Jahr erhält, kann erst nach zahlreichen Jahren beweisen, dass er kontinuierlich vereinbarungsfähig ist. Da die Delinquenten keine ausreichende Möglichkeit erhalten ihre Vereinbarungsfähigkeit zu beweisen wird eben die Gefährlichkeitsprognose nicht allumfassend beurteilt werden können und der Vorhalt ohne die Erprobung von Ausführungen oder Lockerungen nicht zu entkräften sein. Da das Prozedere eh eine stufenweise Möglichkeit der Reduzierung der Sicherheitsmodalitäten vorsieht, beißt sich die Katze in den Schwanz, denn wer nicht erprobt ist, darf weder gelockert, noch in den offenen Vollzug verlegt oder gar vorzeitig entlassen werden. Personalknappheit wird des öfteren entgegengesetzt. Zum Beispiel ist die Fluchtgefahr für Inhaftierte, die in Wirklichkeit nur begleitete Ausgänge erhalten mit einem Beamten absolut verschwindend, wobei die Maßnahme enorme Ressourchen von Beamtenstunden freisetzen könnte. Wenn die Inhaftierten, **und damit meinen wir alle Inhaftierten,** nicht frühestmöglich behandelt und erprobt werden, wird eine vorzeitige Entlassung verhindert. Das Freiheitsgrundrecht in Verbindung mit dem Resozialisierungsgedanken ist verfassungsrechtlich geschützt und wer sich dieser Verfassung unterworfen hat, egal ob als Bürger oder als Staatsvertreter, hat seine Werte dieser unterzuordnen. De facto wird jedoch hier die Verfassung mit den Füßen getreten und der Gedanke Sicherheit und Ordnung übermächtig und unangemessen in den Vordergrung gestellt.*

Währenddessen hat die Gesamtinsassenvertretung die Vollzugsleitung der JVA Tegel, insbesondere Herrn O. und Frau L-S. angesprochen und versucht diese Probleme besonders in Hinsicht der Behandlungsangebote, der Anerkennung von Tataufarbeitung, die Problemsituationen von latenten Sicherungsverwahrten, die Freigabe von Spielkonsolen und größeren Fernsehen (32 Zoll), besseren Telefon- und TV- Möglichkeiten (beso- nders auch für Inhaftierte mit Migrationshintergrund) zu erörtern.

Frau L-S. hat den Eindruck hinterlassen, dass man nach dem Motto verfährt: "Nee, gab es nicht und gibt es nicht", oder wenn überhaupt, "Eile mit Weile"! Der Vorwand der Sicherheit und Ordnung wird regelmäßig blasphemisch vorgetragen und in der Behörde wächst a priori die Meinung, dass die Fatalisten diese Probl- ematik nichts angeht. Man vermittelt den Eindruck, als wenn die Behörde die Ansicht vertritt man würde für Grenzdebile schon wissen was für sie gut ist und alle Zeit der Welt haben.

Selbst anerkannte Urteile werden in Abrede gestellt. Auf Rückfragen bezüglich der latenten Sicherungsverwahrung des 31. Mai 2013 als Stichtag verwies man auf die Tatsache, dass ja schon einige Insassen auf der Station 9/10 eingetroffen wären und alles eben Zeit dauere. Jedoch sind auf dieser Station überwiegend Inhaftierte, die nur kurze Strafen zu verbüßen haben und Unruhe verursachen. Im Haus 6 gibt es ein ähnlich gelagertes Problem, denn die Substituierten benötigen einen therapeutischen Vollzug und machen den dort untergebrachten Inhaftierten das Leben schwer. Vorschläge zur Einführung von abgetrennten Stationen oder eine

konzeptionelle Rückeinführung eines Hauses für Substituierte finden kein Gehör. Vor allem als die Sicherungsverwahrten, wenn auch emotional aufgewühlt, ihre eklatanten Probleme auf den Stationen vortragen wollten, wurden diese deklassierend an ihre Teilanstaltsleitung zurückverwiesen.

Auch die Anstaltsleitung hat eine Führsorgepflicht gegenüber Inhaftierten und ihren Beamten. So ist analog das Polizeigesetzt so konstruktiv, dass die Exekutiven zur Vermeidung von Straftaten nicht nur befugt sondern auch zur Handlung verpflichtet sind. Jedoch erreicht man dieses Ziel nicht, in dem man tagtäglich Frustrationsgrenzen von Inhaftierten im Grenzbereich jeden Tag aufs Neue auslotet.

Zusammen mit der nach unserer Meinung verfassungswidrigen Behandlung in der JVA Tegel zum Beispiel bei den im Strafvollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten zeigt die Haltung der Strafvollzugsverwaltung eine erschreckende Renitenz gegenüber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, was gesetzeswidrig ist. Allein das rechtswidrige Verschleppen des Bauens der TA VII führt dazu, dass Haftplätze in der TA V für Langzeitinhaftierte durch die verfassungswidrig untergebrachten SV'er in diesen Teilanstalt blockiert werden. Hierbei stellt sich die Frage, wo das Trennungsgebot zu finden ist, ein Eckpfeiler des auch in Berlin gültigen SV-VollzG.

Das Trennungsgebot wird vor allem durch die Vorhaltung von größeren Fernsehers, die Erlaubnis einer Spielkonsole, bessere Musikanlagen und längere Möglichkeiten der Hofgangnutzung und am Wochenende durch weniger Einschlusszeiten parktiziert. Wir fragen uns aber vor allem, warum ein größerer Ferseher und eine Spielkonsole eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn der Kontrollaufwand geich ist.

Nur um verdeutlichen sehen Sie, was Frau L-S uns für despektierliche Antragsablehnungen entgegenbringt. Lebenslänglich Inhaftierte und Sicherungsverwahrte unterscheidet von den Grundbedingungen besonders in der Hinsicht der Verweildauer und der Lockerungshürden kaum etwas, jedoch werden nun seit einem Jahr die Sicherungsverwahrten bessere Lebensmöglichkeiten zugestanden.

Nach unserer Meinung könnte der Gegenwirkungsgrundsatz in Verbindung mit der Haftschadensvermeidung nach dem Strafvollzugsgesetzt genau diese Verbesserungen wie Lohnangleichung, Wohnbedingungen, Selbstverpflegungsmöglichkeiten zeigen wie nahe man sich am Gesetzt orientiert. Zusätzliche unnötige Belastungen wie z.B. Telefonkosten, Besuchsreduzierung, fehlende Resozialiesierung usw. jedem inhaftierten aufzuerlegen ist sittenwidrig. Es gilt der Angleichungsgrundsatz an die allgemeinen Lebensverhältnisse, doch in den letzten Jahren hat der Strafvollzug sehr an Niveau verloren.

Jeder Beamter hat einen Eid abgelegt, in dem er sich zur Wahrheit nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet und Verfassungsgrundsätze zu schützen. "Treu und Glauben" bezeichnet das Verhalten eines redliche und anständig denkenden und handelnden Menschen. Der Diensteid ist ein Eid, den Beamten zu leisten haben. Für Bundesbeamte ist dies in § 58 BBG geregelt. Der Diensteid lautet: "Ich schwöre, das grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflicht gewissenhaft zu erfüllen (so wahr mir Gott helfe; Dieser Zusatz ist nach eigenem gusto wählbar)."

Wir, die Inhaftierten, haben das Gefühl so zynisch es auch klingen mag, dass wir von der Anstaltsleitung vorgeführt werden, da kein zugeschnittenes individuelles Gefangenenkonzept von qualifizierten Mitarbeitern für jeden Inhaftierten vorgesehen ist. Als Vertreter der insassen der JVA Tegel wollen wir unseren Protest im Namen aller Insassen zum Ausdruck bringen und sie gerne zu einer Gesprächsrunde einladen um ihnen auch mal die perspektive der Gefangenen näher zu bringen.
Zitat von Aziz Atilla Genc:"Man kann lügen betrügen und tricksen, aber die Wahrheit lässt sich nicht ignorieren oder verbiegen"

Publikation GIV Artikel vom Feb. 2016.
Der nachfolgende Artikel der GIV wurde vom "Lichtblick" nicht publiziert. Daher erfolgt die Publikation nun im "Multi Kulti Dialog".

"GIV |Koalitionsfreiheit im Haft?

Solidaritätserklärung der GIV
GIV solidarisiert sich mit der Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) und unterstützt die Forderungen der GG/BO.

Die Forderungen der GG/BO
Die Gefangenen-Gewerkschaft wurde im Mai 2014 gegründet und fordert:
-Mindestlohn und Rente für gefangene ArbeiterInnen!
-Weg mit der Arbeitspflicht im Knast!
-Her mit der Tariffähigkeit!
-Volle Gewerkschaftsfreiheit hinter Gittern!
-Kein Knast ohne Gefangenen-Gewerkschaft!
-Weg mit der Ungleichbehandlung bei ALG I!
-Solidarität drinnen & draußen!

Beschluss des Bundestag
Der Bundestag hat am 16. März 1976 beschlossen:
-die Gefangenen in die Rentenversicherung einzubeziehen,
-die Löhne der Gefangenen (bis zu 40 %) anzupassen.

Der Gesetzgeber hat seine Zusage nicht eingehalten!

Daraufhin klagten vier Gefangene mit Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat den geringen Vergütungssatz (5 %) für Verfassungswidrig erklärt (vgl. Urteil BVerfG, vom 01.07.1998 -2 BvR 441/90-).

Daraufhin wurde 2001 die Vergütung für die Gefangenenarbeit von 5 % auf 9 % erhöht.
Diese mehr symbolische Lohnerhöhung ist nicht ausreichend!
Aus diesem Grunde fordern wir eine Lohnanpassung bis zu dem zugesagten Betrag von 40 %!

Dies wäre identisch mit dem von uns geforderten Mindestlohn von 8.50 Euro pro Stunde.

Wir, die GG/BO & GIV engagieren uns juristisch & politisch für die Umsetzung des Beschlusses von 1976 & fordern die Einführung des gesetzlichen Mindestlohn für Gefangene & deren Einbeziehung in die Rentenversicherung.

Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
Der Art. 9 (1, 3) des Grundgesetzes garantiert die Vereinigungs- und so genannte Koalitionsfreiheit, d.h. das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren.

OLG Hamm und LG Krefeld haben in ihren aktuellen Beschlüssen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit der Gefangenen bejaht (vgl. Beschlüsse des OLG Hamm vom 02.06.2015 -III-1 Vollz (Ws) 180/15-; OLG Hamm vom 02.06.2015 -III-1 Vollz (Ws) 203/15-; LG Krefeld vom 30.11.2015 -21 StVK 584/14-).

Dagegen hat das KG Berlin in seinem Beschluss v. 29.06.2015 -2 Ws 132/15 Vollz- nur die Vereinigungsfreiheit bejaht und die Koalitionsfreiheit verneint.
Nach Ansicht des KG gilt Art. 9 Abs. 1 GG auch für Gefangene. Dagegen wird Art. 9 Abs. 3 GG für Gefangene von KG verneint. KG begründet dies damit, dass die JVA kein Arbeitgeber wäre und die Gefangenen kein Arbeitnehmer i.S.d. § 5 ArbGG.

Dabei verkennt KG Berlin, dass Beamten, Richter und Soldaten auch i.S.d. § 5 ArbGG keine Arbeitnehmer sind und dennoch sie sich auf die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) berufen dürfen und die Koalitionsfreiheit auch für sie gilt! Warum dann also auch nicht für Gefangene? Diese Ansicht des KG ist nicht nachvollziehbar und kann nicht gefolgt werden.

Es ist zur erwarten, dass das BVerfG über diese unterschiedlichen Ansichten des OLG Hamm und KG Berlin auch mitreden wird und auch seine Ansicht kundtun wird. Das bleibt abzuwarten.

Die Anhörung im hessischen Landtag zum Gesetzesentwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes findet nunmehr unter Beteiligung der GG/BO statt
Der hessische Landtag hat mit seinem Schreiben vom 28.07.2015 an GG/BO mitgeteilt, dass GG/BO von Hessischer Landtag zu dem LStVollzG Entwurf in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen wurde, weil der hessische Landtag der

Meinung der GG/BO besondere Bedeutung beimisst.
Die Anhörung fand am 07.10.2015 um 10 Uhr öffentlich mündlich statt (vgl. PANORAMA, Frankfurter Rundschau 25.11.2015, Nr. 274).

Wird das Abgeordnetenhaus von Berlin die GIV auch zu dem LStVollzG Gesetzesentwurf anhören?
Dies bleibt zu hoffen. Die GIV agiert im Rahmen StVollzG (z.zt. § 160) und ist legitim von den Inhaftierten gewählt und hält ein Mal im Monat mit der Anstaltsleitung Sitzungen ab und versucht im Anstaltsleben mitzuwirken -teils mit erfolgt und teils nicht- und steht den Inhaftierten nah. Da das StVollzG in erster Linie die Inhaftierten betrifft, sollte wenigstens der gewählte Vertreter -der öffentlich rechtlich- ist, auch zu Wort kommen dürfen. Dies insbesondere auch deshalb, weil andere Landtage die GG/-BO zum Kreis der Anzuhörenden zählt und die GIV nicht außen vor bleiben darf!

Wird vom Abgeordnetenhaus Berlin an die GIV eine Einladung zugesandt werden?
Wenn dies der Fall sein sollte -was aber nicht wahrscheinlich ist- könnten GIV Sprecher und Ausländersprecher im Rahmen einer begleiteten Ausführung dort erscheinen. Dies wäre unproblematisch der GIV möglich, weil die GIV Sprecher und Ausländersprecher inzwischen begleitete Ausführungen von JVA regelmäßig erhalten"

Leserbrief von polnischen Inhaftierten: Sind Inhaftierte billige Arbeitskräfte?
90% der ausländischen Inhaftierten werden erst zum Endstrafenzeitpunkt entlassen, kommen also nicht in den Genuss von Lockerungen bzw. offenem Vollzug. Insofern scheint die Annahme nicht unberechtigt, dass ausländische Inhaftierte als billige Arbeitskräfte der Justizvollzugsanstalten gehalten werden.
Dass Menschen wegen Ihrer billigen Arbeitskraft versklavt werden und wie Waren gehandelt werden, ist ja nicht neu. Die Geschichte ist reich an diesbeztüglichen Zeugnissen. Der Sklavenaufstand "Spartakus" dürfte ja allen bekannt sein.
Nach Abschaffung der Sklaverei, folgten die Arbeitslager. Einige heutige Haftanstalten haben eine diesbezüglich einschlägige Geschichte, die weit vor das deutsche Kaiserreich zurückreicht. In den Deutschen Arbeitslagern wurden bevorzugt ausländische Insassen eingesetzt und sind dort dementsprechend auch häufig gestorben.

Nach Abschaffung der Deutschen Arbeitslager folgte, dass ausländische Inhaftierte als billige Arbeitskraft unter dem Namen "Gastarbeiter" in Deutschland arbeiten durften. Die sogar mit Blumen empfangen worden sind. Nach Jahren langer Ausbeutung ihrer billigen Arbeitskraft, wurde es denen dennoch nicht einfach gemacht, die Deutsche Staatsbürgerschaft zu bekommen. Immer wieder erleben sie Diskriminierungen jeglicher Art in der Öffentlichkeit.
Beispiel: Die Ehefrau eines ausländischen Inhaftierten, lebt in Berlin und hat ihre vier Kinder als alleinerziehende Mutter groß gezogen. Die Kinder machen Abitur und Berufsausbildung. Die Frau arbeitet sogar noch neben der Haushaltsführung. Als Sie nun die Deutsche Staatsbürgerschaft beantragte, wurde dies mit dem Argument abgelehnt, dass Sie nicht ausreichend Deutsche Sprachkenntnisse habe. Ihre Deutsch Kenntnisse sind für die Erziehung der Kinder ausreichend und auch für die Arbeit in einem Deutschen Betrieb, aber nicht für eine Deutsche Staatsbürgerschaft. Dies ist auch Diskriminierung.
Da Diskriminierung der Ausländer in der BRD ein Fakt ist, ist es auch kein Wunder wenn über 90 % der ausländischen Inhaftierten -ohne in den Genuss von Haftlockerungen zu kommen- Endstrafe machen und dann ausgewiesen werden!
Der Rechtsbegriff "Kann" ist ja ein "Lieblingswort" des Deutschen Gesetzgebers. Damit wird ein "Ermessensspielraum" eröffnet, der dann zum Nachteil der ausländischen Inhaftierten zu Missbrauchsfällen führt. Selten hat man gegen Diskriminierungen -insbesondere als Inhaftierter - Abwehrmöglichkeiten.
Die ausländischen Inhaftierten haben auch -bisher- kein eigenes Sprachrohr gehabt. Nun ist die unzensierte Gefangenenzeitschrift mit Schwehrpunkt Migrationshintergrund "Multi Kulti Dialog" da und wir können über die Diskriminierungen unzensiert berichten. Wenn wir die Diskriminierung gegen die ausländischen Inhaftierten überwiegend nicht verhindern können, können wir das Thema nun wenigstens öffentlich machen. (Adam Mancic, Berlin, 11.10.2016)

RECHT & UNRECHT

Beschluss des Kammergericht Berlin, vom 16.08.2016,
Gs: 5 Ws 78/16 Vollz
Wegen Zulassung zur Wahl der Insassenvertretung

Immer wieder erleben wir, dass die JVA Leitung versucht, Inhaftierte, die sich energisch für Interessen der Gefangenen einsetzen und nicht anstaltskonform agieren, von der Insassenvertretung auszuschließen. Ausschluss wird entweder durch dass vorgeschobene Argument Sicherheit und Ordnung begründet oder wenn der Gefangene sich dagegen wehrt und Rechtschutz bei Gerichten sucht, dann durch interne Verlegung verhindert. Diese vorgehensweise der JVA ist eine Diskriminierung der Inhaftierten die sich im Rahmen Art. 9 Abs. 1 GG i.V.m. § 160 StVollzG (nun mehr § Bln. StVollzG) betätigen wollen.

Anlass war der Fall, dass ein Inhaftierter, der zur IV Wahl kandidieren wollte, von der JVA Leitung nicht zur Wahl zugelassen wurde mit der Begründung, dass dieser Inhaftierte -angeblich- "*als ungeeignet für die Kandidatur angesehen. Er sei psychisch labil und hinsichtlich eigener Persönlichkeitsdefizite vollkommen uneinsichtig. Eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung sei mit ihm in der Vergangenheit kaum möglich gewesen. Wegen seines querulatorischen und uneinsichtigen Verhaltens bestünde im Fall seiner Wahl zum Stationssprecher die Gefahr der Aufwiegelung und Unruhestiftung unter den Mitgefangenen. Es stehe zu befürchten, dass sich andere Inhaftierte dieses negative Auftreten zum Vorbild nehmen und ebenfalls in destruktive Verhaltensweisen begeben würden, so dass deren Vollzugsziele schwerer zu erreichen oder gar gefährdet würden. Darüber hinaus habe der Gefangene eine deutliche Agressivität und mangelnde Frustrationstoleranz gezeigt, als er an seinem Arbeitsplatz allein aus Wut über eine seiner Meinung nach schlechte Benotung der Werkleistung gegen eine 1 m hohe, von ihm erstellte Mauer getreten und diese zum Einsturz gebracht habe.*"

Gegen diese willkürliche Entscheidung, die lediglich auf Vermutungen beruhte und abenteuerlich konstruriert wurde, suchte der Inhaftierte vergeblich zunächst Rechtschutz bei der StVK des LG Berlin. Da der Inhaftierte dachte, es herrsche ja schließlich "Gewaltenteilungsprinzip" und die StVK des LG sei verpflichtet sich daran zu halten und ihm Rechtschutz gem. Art. 19 IV GG zu gewähren. Leider irrte er. Die StVK des LG stellte sich auf die Seite der JVA, folgte ihrem Vortrag und lehnte eilig den Antrag des Inhaftierten ab. Der Inhaftierte war über das Verhalten der StVK des LG Berlin so entäuscht, dass er nunmehr sich an einen anderen Inhaftierten gewandt hat -der juristische Ausbildung zum Rechtswirt (FSH) absolviert hat- und ihn bat, in der Rechtsbeschwerde vor dem Kammergericht zu vertreten. Dieser Inhaftierte nahm die Bevollmächtigung an und legte im Namen des Beschwerdeführers die Rechtsbeschwerde über die Urkundsbeamten ein.
Die eingelegte Rechtsbeschwerde hatte mit der Sachrüge erfolg. Die StVK des LG bekam eine Rüge vom KG Berlin. In diesem Beschluss hat das KG gegen diese Art der Diskriminierung einen Riegel vorgeschoben.
Der o.g. Beschluss des KG Berlin ist für die Zulassung zur Kandidatur für die Insassenvertretungswahlen (GMV im Rahmen § 160 StVollzG) von Bedeutung.

Der o.g Beschluss ist auch für die Vertretung des Inhaftierten von einem anderen Inhaftierten -der sein juristische Ausbildung zum "Rechtswirt jur. (FSH)" gemacht hat- von Bedeutung. Denn in diesem Rechtsbeschwerdeverfahren, hat dieser mit einer Bevollmächtigung die Rechtsbeschwerde eingelegt gehabt. In dem Beschluss wird zwar angegeben, dass ein bevollmächtigter Vertreter des Beschwerdeführers in dessen Auftrag und Namen Rechtsbeschwerde zur Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wedding eingelegt hat. Es wird aber nicht ausgeführt dass dieser Bevollmächtigte selbst inhaftiert ist. Dieser Beschluss des KG ist von Bedeutung, da damit Juristen (hier Rechtswirt jur. (FSH)) -die nicht Volljurist sind, auch andere Inhaftierte vor dem OLG/KG in einem Rechtsbeschwerdeverfahren Vertreten dürfen.

Beschluss des StVK des LG Berlin vom 07.07.2015,
Gs: 597 StVK 47/15 Vollz.
Wegen: Aufhebung eines Vollzugsplans eines ausländischen Inhaftierten.

Der o.g. Beschluss der StVK des LG Berlin ist für die ausländischen Inhaftierten von Bedeutung. Um die Haftlockerungen nicht gewähren zu müssen, hat die Leitung der JVA Tegel diesem ausländischen Inhaftierten seit 6 Jahren immer wieder die Lockerungen aufgrund von Flucht und Missbrauchsgefahr abgelehnt wegen rechtskräftiger Ausweisung. Nun hat die StVK des LG Berlin dieses Procedere gerügt und als nicht mehr nachvollziehbar angesehen. Es wurde nun seitens StVK des LG Berlin die Rechtsauffassung vertreten, dass die JVA sich bei ihrer Prognose nicht hinreichend mit dem Umstand auseinandergesetzt hat, dass eine Flucht dem angestrebten Ziel des Antragstellers entgegen stünde, einen Aufenthaltsstatus zu erreichen, um mit seiner Familie in Deutschland leben zu können.
Die JVA ist nun verpflichtet auch diesen Umstand, der zugunsten des ausländischen Inhaftierten spricht, in ihre Prognoseentscheidung mit einzubeziehen. Es kann nicht sein, dass einerseits von einer vorhandenen Ausweisung, einer Flucht und Missbrauchsgefahr ausgegangen wird und andererseits von dem Vorhaben des ausländischen Inhaftierten, dass dieser die Ausweisung befristen lassen kann und so legalerweise mit seiner Familie in Deutschland leben kann, die Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen wird. Dies ist ein generelles Problem der ausländischen Inhaftierten.

Beschluss des Landgericht Berlin,
vom 30.06.2016
Gs: 586 StVK 69/16 Vollz
Ausgang

Die Vollzugsbehörde hat einem Inhaftierten seinen Ausgangsantrag zur Ausländerbehörde zum Erhalt einer Duldung abgelehnt, mit der Begründung, dass dies nicht im Vollzugsplan stehe. Die Vollzugsplanung sehe nur Ausgang zur Familie und zu einem e.V. vor, aber nicht zur Ausländerbehörde. Darüberhinaus, stehe dem Anliegen des Antragstellers entgegen, der rechtskräftige Ausweisungsbescheid. Im Falle seiner Entlassung aus der Haft drohe ihm die Abschiebung. Die konkrete Darlegung dieser Lebenssituation durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde könne bei ihm Fluchtimpulse auslösen.
StVK des LG Berlin stellte Fest, dass diese Verhaltensweise der JVA in sich widersprüchlich ist. Die JVA habe einerseits im Vollzugsplanung die Fluchtgefahr verneint und gewähre dem Inhaftierten Ausgänge und lehnt dann in diesem Fall einen Ausgangsantrag ab mit der Begründung, es gebe Fluchtgefahr. Im Vollzugsplan hat die JVA eine Fluchtgefahr im Angesicht einer drohenden Abschiebung des Antragstellers verneint gehabt. Im Vollzugsplan wurde festgestellt, dass der Antragsteller "bei seiner Familie bleiben möchte und im Falle einer Abschiebung so schnell wie möglich legal wieder zurückkehren möchte. Eine Fluchtgefahr aufgrund der Abschiebethematik wird daher als vertretbar gering erachtet" (So im Beschluss des LG). Die StVK des LG stellte die Rechtswidrigkeit dieses Bescheides über den abgelehnten Ausgang zur Ausländerbehörde fest.

Dieser Beschluss des LG ist von Bedeutung, da auch in diesem Verfahren ein inhaftierter Rechtswirt jur. (FSH) den Antragsteller vertreten hat. Diese Vertretung geht aber nicht aus dem Beschluss hervor. Offensichtlich war es für die StVK des LG Berlin unangenehm, die Vertretung des Antragstellers durch einen inhaftierten Rechtswirt jur. (FSH) anzugeben.

Fazit:
Wie auch diese Beschlüsse des KG und der StVK des LG zeigen, verhält sich die Justizvollzugsanstalt Tegel gegenüber den ausländischen Inhaftierten immer wieder rechtswidrig. Die Gerichte stellen immer wieder fest, dass die Vollzugsbehörde sich rechtswidrig verhalten hat. Diese Feststellungen der Gerichte, dass die JVA Tegel sich rechtswidrig verhält, ist nur die Spitze des Eisberges. Darunter versteckt sich noch das weite Feld der Ermessens- und Beurteilungsspielräume. Die Justizvollzugsanstalt schreibt permanent die ausländischen Gefangenen kaputt, nur um denen die vollzugsöffnenden Lockerungsmaßnahmen nicht zu gewähren. Die Ermessens- und Beurteilungsspielräume werden

immer wieder zum Nachteil von ausländischen Inhaftierten missbraucht. Aus diesen Gründen sitzen ausländische Inhaftierte längere Haftstrafen ab und werden sehr selten gelockert. Diese systemimmanente Diskrimienierung der ausländischen Inhaftierten sagt "Multi Kulti Dialog" den Kampf an und fordert die JVA-Tegel auf, dass diese sich rechtmäßig verhalten soll.
Wie kann es sein, dass ein Teilanstaltsleiter -hier Herr Stark- unter diesen Umständen noch sein Amt als Teilanstaltsleiter beibehalten konnte?

Justizvollzug, insbesondere der hier zum Tragen kommende Strafvollzug in der JVA Tegel ist in erster Hinsicht Verwaltung. Verwaltung dient dem Volk. Die Inhaftierten gehören - entgegen möglicherweise anderslautender Vermutung - auch zum Volk. Das Volk besteht aus Menschen. Nationale und internationale Regeln fordern den menschlichen Umgang in der Verwaltung. Die EU - Charta aus dem Jahre 2000 enthält einen gesonderten Artikel mit der Überschrift: "Anspruch auf gute Verwaltung". Gute Verwaltung und Menschenrechte gelten offenbar in der JVA Tegel nicht.

"Multi Kulti Dialog" fordert, wenn gegen einen Teilanstaltsleiter wenigstens drei Beschlüsse ergehen, in denen festgestellt wird, dass dieser sich ermessensfehlerhaft und/oder rechtswidrig verhalten hat, dass dieser Teilanstaltsleiter aus seiner Funktion entfernt wird. Diese Forderung ist auch berechtigt, da die Teilanstaltsleitung gegenüber den Inhaftierten als Vorbild zu fungieren hat. Wenn aber Teilanstaltsleiter sich gegenüber den Inhaftierten rechtswidrig verhalten und diese Tatsache sogar gerichtsfest bestätigt wird, ist diese Vorbildfunktion nicht mehr gegeben. Wenn der Teilanstaltsleiter sich rechtswidrig verhält kann dieser auch nicht von Inhaftierten erwarten, dass diese sich selbst rechtsmäßig verhalten sollen.
Es verbleibt zu hoffen, dass die neue Regierung sich mit dieser Thematik befasst und eine neue Regelung einführt. Weder Land Berlin noch die Inhaftierten benötigen einen Teilanstaltsleiter, der sich rechtswidrig verhält und sein Amt missbraucht, nur um Verwahrvollzug zu betreiben.

MULTI KULTI DIALOG

Publikation eines offenen Briefes des Ausländersprechers der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel (GIV) an den Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung der JVA Tegel, vom 08.11.2016

"Aktuell sind bei der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick" drei deutsche Inhaftierte und ein Inhaftierter aus einem EU Land als Redakteur eingestellt. Hingegen kein muslimischer oder alewitischer Gefangener.

Hiermit bitten wir um Abhilfe bei der Diskriminierung ausländischer Inhaftierter, d.h. Minderheiten bei der Vergabe von hauptamtlichen Redaktionsarbeitsplätzen bei der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick" in der JVA Tegel.

Sehr geehrter .....,
ausländische Inhaftierte sind in der JVA Tegel in der Minderheit. Allein die Quote der muslimischen und alewitischen Inhaftierten beträgt ca 30 %. Dennoch ist z.Zt. kein einziger ausländischer bzw. muslimischer oder alewitischer Inhaftierter bei der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick" als hauptamtlicher Redakteur eingestellt. Dies betrachten wir als Diskriminierung der ausländischen bzw. muslimischen und alewitischen Inhaftierten. Wir fordern die Beendigung dieser Diskriminierung sowie eine Neuregelung der Vergabe von hauptamtlichen Redaktionsarbeitsplätzen bei der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick" nach Quote der einsitzenden Gefangenen.
Im Detail fordern wir:

dass mindestens ein hauptamtlicher Redaktionsarbeitsplatz für die muslimischen und alewitischen Inhaftierten zu reservieren ist

und

ein hauptamtlicher Redaktionsarbeitsplatz an weitere ausländische Inhaftierte von Drittstaaten zu vergeben ist

und

die restlichen drei hauptamtlichen Redaktionsarbeitsplätze können dann von Inhaftierten deutscher bzw. EU-Nationalität besetzt werden.

Bei der Vergabe von hauptamtlichen Redaktionsarbeitsplätzen, fordern wir

weiterhin, dass ein Bewerbungs- und Wahlverfahren eingehalten wird und alle Inhaftierten in diesem Bewerbungs-- und Wahlverfahren einbezogen werden.

Wir fordern genau zu diesem Punkt eine Abänderung des Statuts des "Lichtblick" und der Hausverfügung vorzunehmen:

1.Vor einer Neuvergabe einer Redaktionsstelle muss eine Ausschreibung im "Lichtblick" erfolgen (Dies steht in dem Statut schon so geschrieben, wird aber nicht angewandt. Die bisherigen Einstellungen erfolgten somit statutswidrig).Es ist daher expressis verbis zu bestimmen, dass eine Neuvergabe einer Redaktionsstelle ohne solch eine Ausschreibung unzulässig ist.

Durch die Ausschreibung soll sichergestellt werden, dass jeder Inhaftierte sich für den neu zu besetzenden freien Redaktionsarbeitsplatz bewerben kann und darf.

2. Zunächst hat die JVA Leitung die Bewerber hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu überprüfen. Danach müssen sich die verbleibenden Bewerber dem Votum der gesamten Insassenschaft derJVA Tegel stellen mit dem Ziel der Auswahl des gewünschten Bewerbers für die freie Redakteursstelle.

3. Dieses Auswahlverfahren soll jedes Jahr wiederholt werden.
So wird vermieden, dass nur ein paar wenige Gefangene in den Genuss kommen als Redakteure für die Gefangenen Zeitschrift beschäftigt zu werden und die anderen außen vor bleiben.

Es wird um zeitnahe Abhilfe dieser Diskriminierung ausländischer Inhaftierter gebeten."

Antrag auf gerichtliche Entscheidung
§ 109 StVollzG i.V.m. § 40 VwVfG

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss zulässig und begründet sein, um in der Sache erfolgt zu haben. Die Zulässigkeit ist idR unproblematisch. Für die Antragstellung auf gerichtliche Entscheidung müsste der Antragsteller nur die zwei Wochen Frist gem. § 112 Abs. 1 StVollzG einhalten. Desweiteren müsste dieser zum einen die angefochtene Maßnahme konkret bezeichnen und zum anderen geltend machen, dass dieser durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt sei (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Für die Zulässigkeit reicht aus, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt und, wenn deren Richtigkeit unterstellt wird, eine Rechtsverletzung in Betracht kommt und er angibt, dass er dadurch in seinen Rechten verletzt ist (vgl. KG Beschluss v. 16.04.1981 -2 Ws 310/80).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet, wenn die angefochtene Maßnahme/Bescheid rechtswidrig ist und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Die Rechtswidrigkeit kann sowohl formell als auch materiell sein.

Da die Inhaftierten und Sicherungsverwahrten i.d.R. sich gegen die Vollzugsplanung und die Nichtgewährung von Lockerungen und nicht Verlegung in den offenen Vollzug wenden, wird hier die diesbezügliche ev. mögliche rechtliche Prüfungsgliederung vorgenommen.

Der Gesetzgeber , der das StVollzG erlassen hat, hat gehofft dass die Strafvollstreckungsverfahren sich zu einer kürzeren und einfacheren Verfahrensordnung entwickelt (BT Drs. III/55 und BT-Drs III 1095/S. 15). Dies wurde aber verfehlt. Die Lücken der §§ 109 ff StVollzG wurden überwiegend durch entsprechende Anwendung der VwGO und deren Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen geschlossen. Strafvollzugsrecht ist besonderes Verwaltungsrecht. Daher ist es erforderlich, die Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und das Verfassungsrecht/Grundgesetz (GG) zu kennen. Diese Kenntnisse sind erforderlich, um die Erfolgschancen bei den Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Z.B: In seinen Beschlüssen zitiert die StVK und das KG ständig wie folgt: "Geklärt ist ferner, dass der Vollzugsbehörde bei der Einschätzung, ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (§ 11 Abs. 2 StVollzG), ein Beurteilungsspielraum zusteht, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist (Senat, Beschlüsse v. 29.11.2011 -2 Ws 376/11; v. 10.07.2012 -2 Ws 242/12).

§ 115 Abs. 5 StVollzG besagt: "Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise gebrauch gemacht ist."

Was es mit dem Ermessen auf sich hat, wird wiederum in § 40 VwVfG zitiert: "Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten."

in der Kommentierung Kopp/Ramsauer 12. Auflage zu § 40 VwVfG wird über die Tatbestandsmerkmale der Ermessensfehler u.a. wie folgt zitiert:

"Ermessensnichtgebrauch: Dies ist gegeben, wenn die Behörde eine in Wahrheit nicht bestehende Beschränkung ihres Ermessensspielraum (oder Gebundenheit ihrer Entscheidung oder Handlung) annimmt, § 40 Rn. 59 VwVfG.

Ermessensüberschreitung: Dies liegt vor, wenn die Behörde, gleich aus welchem Grund, sich nicht im Rahmen der ihr vom Gesetzt gegebene Ermächtigung hält, z.B. eine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Voraussetzungen oder des Inhalts eines Verwaltungsakt in Anspruch nimmt, die ihr aufgrund des zu vollziehenden Gesetzes oder im Hinblick auf andere einschlägige Rechtsvorschriften (auch Verfassungsrecht) und allgemeine Rechtsgrundsätze nicht zukommt. Eine unzulässige Ermessensüberschreitung liegt z.B. vor, wenn die Behörde gegen zwingende Gesetzesvorschriften (BVerwG Gew Arch 1988, 191) verstößt oder einen Verwaltungsakt eine nicht zulässige Nebenbestimmung beifügt (VGH München Bay VBl 1973, 440; Knach/Henneke 46), § 40 Rn. 64 VwVfG.

Ermessensfehlgebrauch (Ermessensmissbrauch): Dies kann einmal dadurch geschehen, dass die Behörde nicht sämtliche Gesichtspunkte berücksichtigt, die den Zweck der Ermächtigung entsprechen (Ermessensdefizit), zum anderen dadurch, dass andere Gesichtspunkte, die dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechen berücksichtigt werden (Sachwidrigkeit), § 40 Rn. 61 VwVfG."

Bei Ermessensfehlgebrauch ist insbesondere zum einen darauf zu achten, ob die Vollzugsbehörde den Sachverhalt zutreffend festgestellt hat oder einen wesentlichen Teil, die zugunsten oder ungunsten spricht und die für die Entscheidung von Bedeutung wäre nicht erkannt oder nicht mitberücksichtigt hat. Und zum anderen ob die Vollzugsbehörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet hat. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat vier Tatbestandsmerkmale und die Prüfung erfolgt wie folgt:

Legitime Zweck: Die Vollzugsbehörde muss mit ihrer Entscheidung einen legitimen Zweck verfolgen.

Geeignetheit: Die Maßnahme muss geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen.

Mildere Mittel: Für die Erreichung der legitimen Zwecks darf kein milderes Mittel gegeben sein.

Angemessenheit (Erforderlichkeit): Die Maßnahme muss auch angemessen (erforderlich) sein. Hier wird eine Güterabwägung vorgenommen. Z.B. der Resozialisierungsanspruch und das Freiheitsgrundrecht des Inhaftierten und des Sicherungsverwahrten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgewogen.

Rechtsfolgen von Ermessensfehler: Ein Verwaltungsakt, der einen Ermessensfehler aufweist und damit gegen § 40 VwVfG verstöß, ist i.d.R. rechtswidrig, in schweren Fällen, insbesondere bei offensichtlicher Willkür, nichtig § 44 VwVfG.

Es ist darauf zu achten, dass die Inhaftierten einen Rechtsanspruch auf Resozialisierung haben. Wenn die Vollzugsbehörde die Lockerungen für den Inhaftierten und Verwahrten nicht gewährt und die Lockerung ablehnt, fällt dieser Sachverhalt in den Schutz Bereich des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG dar. Zusätzlich wird jedoch auch noch das Freiheitsgrundrecht des Antragstellers verletzt. Es bedarf einer Rechtfertigung für diesen schweren Eingriff.

Z.B. der §42 des StVollzG Bln räumt den Behörden einen Ermessensspielraum und einen Beurteilungsspielraum ein. Bei Ermessensentscheidungen kann der Ermessenspielraum noch mit Erfolg angefochten werden, wenn eine Ermessensreduzierung auf null gegeben ist.
Wenn da leider nicht noch der Beurteilungsspielraum wäre.
Die Rechtfertigung dafür wurde dem für die Risiko und Prognose Entscheidungen von Verwaltungsgerichten entwickelten Beurteilungsspielraum nachgeahmt. Es wurde für die unbestimmten Rechtsbegriffe Flucht- und Missbrauchsgefahr für die Vollzugsbehörde ein weiter Beurteilungsspielraum gewährt, der auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Aufgrund dieses Beurteilungsspielraums haben die Anträge der Inhaftierten idR keinen Erfolg.

Fazit:
Welcher Inhaftierte kennt sich schon mit diesen schwierigen Rechtslagen aus? Es ist kein Wunder, dass die Anträge der Inhaftierten von der StVK idR nicht begründet erachtet und daher verworfen werden. Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass die Strafvollstreckungsverfahren sich zu einer kürzeren und einfacheren Verfahrensordnung entwickeln konnten, kam nicht zustande. Daher apellieren wir, dass die anwaltliche Beiordnung im StVK Verfahren neu geregelt wird. Zumindestens sollte den Anträgen auf Beiordnungen von Rechtsanwälten wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage öfter als bisher stattgegeben werden.

Ausländische Inhaftierte sollten nachfolgende Schreiben an GL abgeben:

"Name Vornahme:.....
BuchNr:.....
Anschrift:.....
Datum:.....

Sehr geehrte/ geehrter GLin / GL,
trotz meiner Ausweisungsverfügung, kann die Ausweisung vorerst solange nicht vollzogen werden, so lange ich mich noch in Haft befinde. Das StVollzG sieht vor, dass Lockerungen gewährt werden können, wenn keine Flucht- und Missbrauchsgefahr gegeben ist. Die Vollzugsbehörde hat bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, und ob Lockerungen gewährt werden einen Ermessensspielraum. Die VV zu den StVollzG besagen, dass einem Ausländer der Ausweisung hat, nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde Lockerungen gewährt werden darf.

Daher bitte ich Sie bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob diese eine Zustimmung diesbezüglich erteilt, damit ich gelockert werden kann.

Des Weiteren ist diese VV zu den StVollzG unzulässig, weil ich auch als inhaftierter Bürger Rechtsanspruch auf Resozialisierung habe und wenn Lockerungen des Vollzuges als eine Resozialisierungsmaßnahme in meine Vollzugsplanung aufgenommen wird, dann ist die Vollzugsbehörde nicht mehr an diese resozialisierungsfremde VV zum StVollzG gebunden. Es gibt genügend Rechtsprechungen, die besagen dass diese VV zum StVollzG unzulässig ist.

Die Vollzugsbehörde darf die Ablehnung der Lockerung nicht allein darauf stützen, dass ich eine Ausweisung habe. Sondern es bedarf auch anderer Gründe die konkret belegen, dass bei mir eine Flucht- und Missbrauchsgefahr gegeben ist.

Ich genieße -trotz der vorhandenen Ausweisungsverfügung- einen besonderen Ausweisungsschutz und darf daher nur unter denselben Bedingungen, die auch für einen EU-Bürger gelten, ausgewiesen werden.

Mein Rechtsanspruch auf Resozialisierung darf nicht durch die vorhandene

Ausweisungsverfügung eingeschränkt werden.

Ich beantrage, dass Sie die Lockerungsmaßnahme als Resozialisierungsmaßnahme in meine Vollzugsplanung aufnehmen und mir trotz dieser vorhandenen Ausweisungsverfügung Haftlockerungen gewähren.

Für die Klärung meiner Ausländerrechtlichen Situation ist entscheidend, ob ich Haftlockerungen erhalten habe oder nicht. Im Falle einer Haftlockerung ist die Ausländerbehörde verpflichtet mir zunächts Duldung zu gewähren. So lange ich in Haft nicht gelockert bin, bedarf es einer Duldung nicht, weil die Ausländerbehörde meint, dass der Strafvollzug automatisch auch als Aufenthaltsgenehmigung gilt.

M.f.G."

Lockerung O Lockerung! Wo bist DU?

Der inhaftierte Bürger hat keinen Rechtsanspruch auf Haftlockerungen, dagegen hat dieser nur einen Rechtsanspruch auf Resozialisierung und ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wie soll aber Resozialisierung zustande kommen, wenn der inhaftierte Bürger nicht gelockert wird?

Das Gesetz besagt, dass Lockerungen nur dann gegeben werden können, wenn es Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gibt. Jeder verstehe es wie er will. Nach dem Verständnis des inhaftierten Bürgers gibt es bei ihm keine Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Vollzugsbehörde behauptet dies willkürlich! Willkür? O BVerfG wo bist Du? Du BVerfG, wo ist mein Schutz gegen Willkürverbot? Wo sind die Verfassungsschützer? Wozu sind sie denn? Hören die nicht die Schreie der inhaftierten Bürger? Nein! Nein und nochmals Nein!

Dagegen hat die Vollzugsbehörde eine andere Ansicht als der inhaftierte Bürger. Nach ihrem Verständnis gibt es konkret Flucht und Missbrauchsgefahr idR beim inhaftierten Bürger.

Wenn der inhaftierte Bürger behauptet, dass dieser unschuldig ist, wird angenommen dass dieser nicht tateinsichtig ist. Daher keine Haftlockerungen! Wo verbleibt dann der Rechtschutz? Dies soll doch nach Feststellung der Gerichte zumindest aus theoretischer Sicht gar nicht möglich sein, oder? Wenn es aber trotzdem solch einen Sachverhalt gibt, wieso schiebt eine JVA immer wieder so ein Argument als Ablehnungsgrund vor? Hallo Rechtschutz wo bist Du? Der inhaftierte Bürger braucht dich. Ah, der Rechtsschutz verhält sich wie die Bediensteten: Urlaub, Krankheit, Fortbildung mit Betonung des Wortstammes "Fort" usw. Wann kommt der Rechtsschutz dennn endlich? Für den Inhaftierten sehr selten. Da kann man lange warten.

Den tateinsichtigen Inhaftierten wird entgegengehalten, dass deren Straftataufarbeitung nicht ausreichend wäre und daher eine negative Legalprognose zu erstellen sei. Also wieder keine Lockerungen! Hallo Vollzugsbehörde, wenn die Gerichte feststellen, dass eine Tateinsicht für Lockerung nicht notwendig ist, wieso haltet ihr euch nicht daran? Zumal der Tateinsichtige ja offenbar dem Tatuneinsichtigen schon einen Schritt voraus ist. Oder gilt denn hier eine besondere Logik?

Oder drehen wir den Spieß mal um:
Wann wäre denn eine Straftataufarbeitung als ausreichend anzusehen? Was sind die Kriterien? Egal wie lange ein Inhaftierter Straftataufarbeitungsgespräche mit seinem GL macht, der GL kann ja immer wieder behaupten, dass die Straftataufarbeitung nicht ausreichend gewesen sei. Wie soll dann der Inhaftierte nachweisen, dass seine Straftataufarbeitung ausreichend war? Sitzungs- und Gesprächsprotokolle werden ja nicht gefertigt. Was nachzuholen wäre.

Gedichte

MEKTUP "Cezaevinden Mektup"

"Mektup" benim Adim! Cok yakin uzaklardan gelir, coook cok uzak yakinlara giderim. Satirlarimda Selam ile Kelami Hasret ile Özlemi getiririm. Büyüklerimin ellerini, kücüklerimin gözlerini, Hasret ve Özlem ile, kucaklayarak öperim. Sevgiyle Saygiyla, muhabbetle Askla, yazilirim. Besmele cekilerek, Selamlarin en güzelini verip yazilarak icten ice, icler cekilerek baslanirim. "Mektup" tur benim ADIM.

Garib gür seslilerin kisik sesiyim. Icten ice söylenir ve yazilir, icten ice okunur ve dinlenirim. Gözlerden damla damla yas olur, yüreklere gönüllere akarim. Olurki, dolar dolar tasarim. Tasar tasar.... dolar ve bosalirim. "Mektup" tur benim ADIM. "Hasrettir - Özlemdir" lakabim. Unutanlara hatirlatirim hatirlayanlara, yazilir geri dönerim. Bazen tatli, bazen acidir sözlerim. "Mektup" tur benim ADIM.

Ben Elciyim. Ne yazilirsa onu iletirim. Yani yazilani aktaririm. Hani nasil söylerler..., Elciye zeval olmaz derler... Kimileri üzülür kimileri gülerler, bazi bazida aglar gözler. Ne yapayim... "Mektup" dur benim Adim.

En yogun duygulari yasar ve yasatirim. En Kiymetli satirlari icimde saklarim. Kiymetime bicilen degeri, Pulumdan degil.....yazilirken gözden akan yastan anlarim. Gidecegim menzile, elden ele geze geze ,ve alel acele giderim. Kapi Pencere beklenir, Dört gözle Postacinin yolunu bekletirim. "Mektup" tur benim ADIM!

Analara Babalara, Evlatlara Gardaslara, Eslere Dostlara, Tüm Akrabaya efradina yazilirim. Mektuptur benim ADIM.
Her zaman olmasada, hic degilse Bayramlarda Seyranlarda unutanlara unutulanlara yazilirim. Gönül alir gönül kazanirim. Mektuptur benim ADIM

Ne sagciyim ne solcu.. Ne esmerim nede sarisin. Söylede degilimki Boylu postlu. Ama yüreklerin en yüreklisiyim. Mektuptur benim Adim.
Kimi zaman yilani bile deliginden cikaririm. Kimi zaman insani ..... sokarim. Yüzsüzü bile utandiririm. Adamina göre yazilirim. Yeri gelir bagrimi acarim. Yeri gelir kapi duvar olurum. Mektuptur benim adim.
Zaman olur gurbet kokarim. Zaman olur mapus yatarim mapusta yazilirim. Zamanda olurki bir hastanede, bir hastane kösesinde 7 kat elin hemsiresinin elinden yazilirim. Mektuptur benim ADIM. Tanidinizmi Beni, Ben Kimim??? Tanimadiniz degil mi??? Beni bu kadar cabuk unutacaginizi inanin bilemedim, tahmin edemedim.
Mektuptur benim adim.

Tabi teknoloji ilerledi. Cikti cikkali zikkimin Interneti, yok Face`i, yok Maili, birde Cep`i (Handy) si unutulduk tabiki... Hele birde isti Güctü yok yorgunluktu... Oydu buydu Falan Fisman, zaman yoktu... Tabiki Mektuplar unutuldu...Aaah Ahh... Neler unutulmadi ki? Öyle degil mi? Haksiz miyim? Hem tutarmi hich taknoloji muhabbette yazilan mektuplarin yerini. Asla Tutmaz ve tutamaz! Benim Adim Mektup. Hatir gönül bilmeyene, vefayi unutup Beni, whats-up`a degisine iki satir yazipta gönderemeyene "Cile Bülbülüm cile...", "Cile gülüm Cile", Cileee... cile...!"

Degerli ve kiymetli "Multi Kulti Diyalog" okuyuculari, ve kader kurbani mahkum dostlar, Bu siiri ve bu yaziyi, Sizler icin ve tüm sevdikleriniz icin kaleme aldim. Sizlerinde bildigi gibi sevdiklerimize...Hasretimizi özlemimizi ve belkide öfkemizi anlatabilmenin, en özel, ve en icten yolu Mektuplardir. Kalbini kirdigimiz cefakar Analarimizin, Yüregini incittigimiz en degerli sevdiklerimizin, kalplerini ve yüreklerini bu yolla alabilir ve bir kuru mektupla onlari nede cok sevdigimizi ve hatta kiymet vedegerlerinin, deger ve kiymetlerini simdi anladigimizi, iki satir samimice ve hasret dolu bir mektupla kaleme alip anlatabiliriz, yazabiliriz. Bir anaya "canim anacigim" diye baslayan bir mektupla, sevgimizi, saygimizi, onu me kadarda cok severken istemeyerek üzdügümüzü belirtebiliriz. Herbirimiz bir Ananain ve bir Atanin evladiyiz. Herbirimiz evlatligimizin yani sira, birer Ana ve birer Babayiz. Esiz dostuz amca ve dayiyiz, "kardesiz". Disaridaki hayatla icerdeki hayatin pek bir farki yok bence. Herkes gecim derdinde, is güc kariyer pesinde... Hayat mücadelesi bir cok örf ve adeti unutturdugu gibi, zamanimizin teknolojiside ister istemez mektuplari unutturdu. Fakat unutmamamiz gereken "Hatirlamaktir", "Anmaktir" ve bir "Özür" dilemektir. Ki özür dilemek icin, illede suclu olmaya gerek yok. Özür sevgiden, saygidan gelir. Sevmediginin saymadiginin degeri olmayanin özrü olur mu hic?

Hani nederler "Affetmeyi bilmeyen, Affedilmez" Affedilmeyi bekleyemez. Cünkü Affedilmeye yüzü olmaz! Gelin, Kuru sayfalardada olsa, iki satirda olsa, unutmadigimizi unutamadigimizi vede hatirladigimizi... hem kendimiz hatirlayalim, hemde... hatirlatalim ki hatirlanalim. Olurda bir gün, bir suc icin, veya bir günah icin, Affedilmeyi bekleyip isteyebiliriz... Bu en cok sevdigimizde olabilir, mesubu oldugumuz dinin Tanrisi veya Allahida olabilir. Ve belkide bir Mahkemede bir hakim, bir savcida olabilir. Mektup yazmak icin, "Seni cok Seviyorum, sizi cok seviyorum" ve hatta seni, sizi cok özledim demek icin gec kalmis degiliz. O zamani bulmaliyiz. Hatta zamani zorlamaliyiz. Kaybedilenlerimizin degerini eller bilmeden biz bilelim. Olurki kaybettiklerimizi bulabiliriz. Bulamasakta, hic degilse icimizi dökebiliriz. Bir mektupla söylemek isteyipde, söyleyemediklerimizi yazabiliriz. Ic acisi ic dökebiliriz! Bir mahkumun 4 gözle bekledigi, özledigi mektubu, ayni sekilde Anada, Babada, yarda, kardasta bekler. Es dostda bekler... Dünlerin gencleri, bugün yaslilar, ve yaslandilar... Fakat bugünlerin gencleride yarin yaslanacaklar. Unutanlar, unutulmaya mahkumdurlar. "Ben Ömürboylu bir Mahkumum". Bir ömür boyuna daha raziyim amma... Ne unutmaya nede unutulmaya mahkum olmaya asla razi degilim. Unutulmaya mahkum olmaktansa, bir ömür boyu mapusluga raziyim. Müebbete raziyim. Anacigima mektup yazarken, "Canim Anam ellerinden öperim" derken biliyorumki sesim kulaklarinda cinliyor. Aslan Babam dedigimde Aslanparcasinin yaninda oldugunu hissediyor. Ogluma kizima yazarken, "Yavrularim kuzularim" dedigimde biliyorumki benden güc aliyor... Gardaslarim karindaslarim ise varligimi hissediyor. Gelin hissedin hissettirin, güc verin güc alin, kulaklari cin cin cinlatin. Hani ne demis atalarimiz... Selam alirlar, selam satarlar.. Selami selam ile tarlarlar... Selamdan terazi tutarlar... Carsi pazar ve tüm mektuplat Selamdir "SELAM". Selamdir! "Kelam!"

JVA Berlin Tegel, 07.10.2016, Kadir Bükcüoglu

DIENET ODER STREIKT

Schuldig oder unschuldig
Inhaftiert sind wir alle
Mörder oder Bankräuber
Menschen sind wir doch alle

Ist doch egal was wir sind
Knacki ist auch Volkes Kind
Arbeitet hart, dienet gut
Oder streikt, hab doch Mut

Vollzugsziel Vollverbüßung
Vollzugsplan Verwahrung
Flucht- Missbrauchsgefahr
Dient doch nur zur Ausbeutung"

BEN GÜLMEDIM

Su yalan dünyaya geldim geleli
Ben gülmedim kader gülmüyor bana
Bir kez olsun muradimi almadim
Ben gülmedim kader gülmüyor bana

Yollarima tipi boran yagarken
Hayat suyum boz bulanik akarken
Yaralarim melhem tutmaz azarken
Ben gülmedim hayat gülmüyor bana

Ilk baharda acmaz ise gonca gül
Yaz ayinda kurur ise koca göl
Sefer görünüyor bize yine cöl
Ben gülmedim kader gülmüyor bana

Asik Sadik cikti cile yoluna
Selam verdi hem sagina soluna
Gercegi bilende insan oluna
Ben gülmedim kader gülmüyor bana

MECLISIMIZE HOS GELDIN

Erlik hirkasini giydinse ya dost
Meclis bizim meclis buyur hos geldin
Özün cürük degil sözün hakk ise
Aha meclisimiz ya dost hos geldin

Sah merdan Alidir hünkar pirimiz
Hakk yolunda ölenlerse dirimiz
Meydan bizim diyen canlar erimiz
Meclis bizim meclis ya dost hos geldin

Üc`ler bes`ler yedi`leri gördünmü?
Meclis kirklar meclisidir bildinmi?
Hümkar perde arkasinda duydunmu?
Meclis bizim meclis ya dost hos geldin

Asik Sadik postu serdi oturdu
Hakkin kelamini dile getirdi
Alan aldi aldigini götürdü
Meclis bizim meclis ya dost hos geldin

GELDIM DÜNYANIZA MISAFIR OLDUM

Geldim dünyaniza misafir oldum
Yedi köyden yedi kere kovuldum
Hirka giydim ya dost bir dervis oldum
Gören yüz cevirdi daim kovuldum

Kimi fakir dedi selam vermedi
Nurumuz var idi kimse görmedi
Hakk Muhamed Ali pirim demedi
Kullar tanimadi daim kovuldum

Elesti-bezminde sözlesmedik mi?
Söz kesip orada anlasmadik mi?
Kullar biat etti nur sacmadik mi?
Bu yalan dünyadan neden kovuldum?

Asik Sadik Hakktir hakikat yazar
Iblise uyanin nefside azar
Isteyene dünya nurdan bir pazar
Istenmedik burda ondan kovuldum

Mehmet Sadik Aykol, Berlin, 09.10.2016

STATUT
"Multi Kulti Dialog"
unzensierte Zeitschrift mit Schwerpunkt Migrationshintergrund

1. Zielsetzung

1.1 die "Multi Kulti Dialog" wird als unabhängige und unzensierte Gefangenenzeitschrift von den Ausländersprechern der IV und GIV der JVA Tegel herausgegeben. Sie erscheint in der Regel einmal monatlich im Selbstverlag.

1.2 Die "Multi Kulti Dialog" sieht ihre Aufgabe u.a. in dem Bemühen, die Öffentlichkeit mit den vielfältigen Problemen des Strafvollzuges bekannt zu machen und durch konstruktive Kritik an der Beseitigung vermeidbarer Misstände in sachlicher Hinsicht und zwischenmenschlichen Bereichen mitzuwirken. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Redaktionsgemeinschaft in Einklang mit den Grundsätzen der demokratischen Grundordnung.

1.3 Form, Inhalt und Gestaltung der "Multi Kulti Dialog" wird von der Redaktionsgemeinschaft entworfen und bedarf der Zustimmung des Herausgebers. Der Herausgeber trägt dafür Sorge, dass die jeweiligen Themen fair und sachlich abgehandelt werden. Den Insassenvertretungen der einzelnen Häuser wird in der jeweiligen Ausgabe von "Multi Kulti Dialog" seitens des Herausgebers Raum für die Mitteilungen und Verlautbarungen zur Verfügung gestellt.

1.4 Der "Multi Kulti Dialog" wird kostenlos abgegeben, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Lieferung besteht.

2. Herausgeber der "Multi Kulti Dialog" sind die Ausländersprecher der IV und GIV der JVA Tegel.

3. Geschäftsführung:
Die Herausgeber setzen für die Geschäftsführung zwei hauptamtliche Redakteure, davon einen Chefredakteur mit alleiniger Vertretungsmacht, ein. Zusätzlich können jederzeit ehrenamtliche Redakteure ernannt werden. Der Herausgeber ist befugt, dem Chefredakteur und den Redakteuren jederzeit zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keiner Begründung. Der Chefredakteur ist für Inhalt, Form und Gestaltung der "Multi Kulti Dialog" nach presserechtlichen und allgemeinen Bestimmungen verantwortlich. Weiterhin stellt der Chefredakteur die Geschäftsführung dar und ist hierfür verantwortlich. In redaktionsinternen Angelegenheiten ist der Chefredakteur an die Entscheidung des Herausgebers oder der Redaktionsgemeinschaft gebunden. Die Redaktionsgemeinschaft ist an die Entscheidungen des Herausgebers gebunden.

4. Die Auflage beträgt in der Regel ca. 1000 Stück.

5. Die Herausgeber und die Redaktionsgemeinschaft betreiben eigenverantwortlich den Vertrieb der "Multi Kulti Dialog". Der Verteiler liegt verantwortlich bei der Redaktionsgemeinschaft.

6.Der Herausgeber hat ein Vorschlagsrecht für die Einsetzung der neuen Redakteure gegenüber der JVA Leitung. Die Werbung neuer Redakteure erfolgt durch Ausschreibung in den Info - Aushangkästen der IV oder GIV, bzw. in der "Multi Kulti Dialog". Die Prüfung der Bewerbung erfolgt vom Herausgeber. Es wird mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Herausgebern beschlossen.

7. Die Redaktionskonferenz besteht aus den Herausgebern und Redakteuren.
Die Redaktionskonferenz hat folgende Aufgaben:
a) Beratung über die Gestaltung der jeweiligen Ausgaben der "Multi Kulti Dialog".
b) Aufgabenverteilung innerhalb des Redaktionsteams.
c) Sichtung der redaktionellen Beiträge.
d) Informationsaustausch aller Beteiligten.

8. Beendigung der Mitgliedschaft in der Redaktionsgemeinschaft:
Der Herausgeber kann mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Herausgeber die Mitgliedschaft in der Redaktionsgemeinschaft beenden. Es bedarf keiner Begründung.
9. Die Herausgeber können jeden Inhaftierten zum Mitglied in der Redaktionsgemeinschaft ernennen, der aktives und passives Wahlrecht gemäß §107 StVollzG Bln inne hat.
10. Änderungen des Statuts können die Herausgeber mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Herausgeber beschließen.
11. Für den Fall, dass die Anstaltsleitung der JVA Tegel diesem Statut im Rahmen §107 StVollzG Bln zustimmt, tritt nachfolgende Regelung in Kraft:
a) Die Redaktionsgemeinschaft verpflichtet sich von jeder Ausgabe ein Exemplar der Anstaltsleitung, respektive dem Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung, zur Verfügung zu stellen.
b) Die Herausgeber üben das Vorschlagsrecht für zwei hauptamtliche Redakteure aus und die Anstaltsleitung der JVA Tegel erhält das Zustimmungsrecht diesbezüglich.
12. Inkrafttreten: Das Statut vom 02.09.2016 tritt außer Kraft, das o.g. Statut tritt mit Wirkung vom 09.12.16 in Kraft.

Arbeitslosengeld bei Ausweisung

Die Bundesagentur für Arbeit hat Herrn A.D mit Schreiben vom 15.09.2016 nachfolgendes mitgeteilt:
"*Sehr geehrter Herr D.,*
ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.09.2016. Ausreise in einem EU-Staat:
.Für Staatsangehörige der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz und für Drittstaatsangehörige ist die Mitnahme des Leistungsanspruchs möglich.
Die Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche ist grundsätzlich bis zur Dauer von 3 Monaten ab der Ausreise (Mitnahmezeitraum) möglich. Die Dauer der Leistungsmitnahme kann für eine Arbeitssuche bis auf höchstens 6 Monate verlängert werden.
Wenn die Höchstdauer des Anspruchs auf Mitnahme des Leistungsanspruchs nicht verbraucht wurde, besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Beschäftigungszeiten den Anspruch auf die Leistungsmitnahme zu stückeln.
Vor der Ausreise muss der Kunde mindestens 4 Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit der zuständigen Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Arbeitsvermittler.
Sie haben sich vor Ausreise nach Lettland nicht persönlich arbeitslos in der Bundesagentur für Arbeit gemeldet. Daher ist die Voraussetzung hierfür nicht gegeben.
Alternativ haben Sie jedoch die Möglichkeit Ihre Versicherungszeiten aus Deutschland als Anspruch mit nach Lettland zu nehmen.
In Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen zur Begründung eines ausländischen Leistungsanspruches dienen.
Der ausländische Träger der Arbeitslosenversicherung benötigt hierfür eine Bescheinigung über deutsche Versicherungszeiten. Ich füge Ihnen als Anhang einen PDU1 für die Antragstellung sowie das Merkblatt 20 bei"

Fazit: Oben betroffener Antragsteller war in der JVA Tegel in der TA VI inhaftiert. Er wurde von der JVA Leitung nicht unterstützt und erhielt keine Hilfe von dem Sozialdienst der JVA. Auf anraten des Ausländersprechers der GIV hat er sich an das Arbeitsamt in der JVA gewandt. Dort wurden ihm die Antragsformulare für Arbeitslosengeld verweigert. So wandte er sich per Brief direkt an die Agentur für Arbeit Berlin Nord. Er ist inzwischen ausgewiesen. Diesen Brief ließ er uns über Dritte zukommen. Dies ist erneut eine Diskriminierung eines ausländischen Inhaftierten hier in der JVA Tegel. Ihn lässt man für einen Hungerlohn Jahre lang arbeiten und man beutet seine billige Arbeitskraft aus. Um seine billige Arbeitskraft aus zu beuten, erhält er keine Haftlockerungen, um seine privaten Angelegenheiten im Sinne einer Resozialisierung erledigen zu können. Er wird sogar gehindert einen Antrag auf seinen Anspruch an Arbeitslosengeld zu stellen und man verweigert ihm damit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Er wird weder von der JVA Leitung noch vom Sozialdienst der JVA unterstützt. Verwahrung, Ausbeutung, Ausweisung und nicht Aushändigung seines Arbeitslosengeld, da sagt man nur pfui! Und wir dachten, Deutschland hätte seine dunkelste Zeit schon hinter sich ...

Publikation eines Artikels von einem Gefangenen

Auch dieser Artikel wurde von einem Gefangenen geschrieben und übte Kritik gegenüber dem "Lichtblick". Da auch dieser Artikel nicht anstaltskonform geschrieben war, wurde auch dieser Beitrag vom "Lichtblick" zensiert und nicht publiziert. Auch dieser Artikel wird hier unzensiert publiziert:

"An die Redaktion des Lichtblick,
ich möchte den letzten Lichtblick zum Anlaß nehmen, um Kritik zu üben. Dazu habe ich mir die Ausgabe aufmerksam durchgelesen und analysiert.
Vorab möchte ich erwähnen, ich verstehe die Aufgabe des Lichtblicks so, dass es sich dabei um eine Gefangenenzeitung von Insassen der JVA Tegel für die Insassen der JVA Tegel handelt. Wenn ich mit dieser Vermutung falsch liege, dann ist diese genannte Kritik natürlich nichtig. Falls es aber doch so sein sollte, dann möchte ich erst einmal ein paar Fakten zur letzten Ausgabe liefern und sie erläutern:
Die gesamte Zeitung besteht aus 60 Seiten. Davon sind:
zwölf Seiten Werbung, welche 20 % entsprechen.
Titelseite, Editorial etc. sind sechs Seiten, also 10 %,
Zehn Seiten über andere Gefängnisse und Bundesländer 17%,
Vier Seiten von ehrenamtlichen Redakteure 7%,
Rest Redaktion 33,5% abzüglich des Gastbeitrags von Herrn Söker

Wenn ich nun das Impressum anschaue, dann lese ich dort die Namen von fünf hauptamtlichen Redakteuren, die es geschaft haben ca. 30 Prozent der Ausgabe mit Inhalt zu füllen. 30% entsprechen 18 Seiten. Das entspricht rein rechnerisch 3,6 Seiten pro Redakteur. Mittlerweile ist es Oktober und dies war die dritte Ausgabe in diesem Jahr. Wenn wir Glück haben, bekommen wir ja auch noch eine vierte Ausgabe. Falls diese tatsächlich erscheinen sollte... Bei vier Ausgaben kann man die Arbeitsleistung eines jeden hauptamtlichen Redakteurs mit etwa vier Seiten Inhalt im Quartal rechnen. Respekt, das ist etwas mehr als eine DIN A4 Seite im Monat. Selbstverständlich, gehören auch noch Verwaltungsaufgaben, Layout, Sponsoren Aquise und das Aussuchen des passenden Bildes für die Heftmitte dazu. <-Ironie!!!

Wenn man dann jedoch bedenkt, dass die Mitglieder der Redaktion für Ihren Einsatz als Vollzeitkräfte bezahlt werden, sind das bei mindestens Lohnstufe IV für fünf Redakteure im Monat wohl so ungefähr 2000.- Euro, die das Land Berlin für etwa sechs Seiten Inhalt pro Monat hinblättert. Oder 24000.- Euro für 60 Seiten auf das Jahr gerechnet. Einfacher gerechnet entstehen Kosten in Höhe von 400,- Euro für jede Seite des Lichtblicks, welche von einem hauptamtlichen Redakteur geschrieben wird. Interessant wäre der Vergleich, ob ein Redakteur einer beliebigen Berliner Zeitung umgerechnet den gleichen Lohn erhält bei gleicher Anzahl Anschläge pro Seite. Bei den knappen Kassen des Landes und gerade bei der Justiz ist es sehr verwunderlich, dass man sich solche Angestellte mit diesem Kosten/Nutzen Faktor leisten kann und es den Lichtblick überhaupt noch gibt.

Nun bin ich kein Jornalist und meine Fähigkeiten des Schreibens sind auch eher begrenzt, aber etwas mehr als eine Seite im Monat traue ich mir schon zu und die würde ich sogar kostenlos zur Verfügung stellen. Was ich aber sicherlich einzuschätzen weiß ist, dass der Kulturteil der Ausgabe ungefähr soviel mit Kultur zu tun hat, wie Guantanamo mit dem Freiheitsbegriff. Aber vielleicht kann ja jemand aus der Redaktion erklären, was das "Tittenbild" in der Heftmitte und die Begleitseiten mit Kultur zu tun haben.

Wobei wir beim Hauptkritikpunkt wären und da geht es um den Inhalt des Lichtblicks. Immer vor dem Hintergrund, dass es eine Zeitung für die Gefangenen der JVA Tegel ist, sollte man hier auch mehr den Fokus auf die JVA Tegel und deren Gegebenheiten legen. Was interessiert hiesige Gefangene, welche Misstände es in Haftanstalten anderer Bundesländer gibt. Wir haben mit den eigenen hier genug zu kämpfen. Und da ist die Liste lang genug über die berichtet werden sollte. Des weiteren sollte man den Fokus des Lichtblicks auf die Probleme der Mehrheit der hiesigen Inhaftierten legen. Ich finde es zwar lobenswert, wenn man sich Gedanken über die Isolationsabteilung und deren Insassen macht, allerdings ist dies nun wirklich nicht eine Kernproblematik dieser

Anstalt. In der Regel ist es doch so, dass Inhaftierte der Isolationsabteilung nicht grundlos dort sind.

Der allgemeine Vollzugsablaufs in dieser Anstalt bietet genug Ansatzpunkte für Kritik. Beispiele gibt es ja genug: Angefangen vom fehlenden Personal und dem daraus resultierenden Informationsdefizit für die Inhaftierten was Tagesabläufe, Gruppenangebote, Sportangebote über Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten bei Problemen im Vollzugsaltag angeht. Ein Wegweiser wäre da wünschenswert und müßte auch von Ausgabe zu Ausgabe aktualisiert werden, da sich ja auch ständig Zuständigkeiten ändern.
Ebenfalls fehlt eine Schnittstelle zur Insassenvertretung. Normalerweise sollte es zumindest eine Rubrik pro Ausgabe geben, in welcher über die Insassenvertretung und deren aktuelle Bemühungen bzw. Fortschritte berichtet wird.
Subjektiv betrachtet waren die einzigen wirklich informativen Seiten des gesamten letzten "Lichtblick" die des Interviews mit Frau Dr. Schammler, da es mich als Insassen des Haus II betrifft.

Allgemein sollte man noch in Betracht ziehen, für welche Klientel man diese Zeitschrift schreibt und sollte sich daher auch mehr leichterer Kost und einfacheren Stils bedienen. Schließlich ist der Lichtblick keine Universitätszeitung. Es sei den, das Hauptaugenmerk liegt bei einer Auflage von 8500 Examplaren mehr auf den Lesern, die außerhalb dieser Mauern leben. Falls dies wirklich der Fall sein sollte, dann hat die Zeitung wohl kaum etwas mit einer Zeitung von Gefangenen für Gefangene zu tun. Somit stellt sich allerdings auch die Frage, warum fünf Redakteure vom Land bezahlt werden. Dieses Geld, immerhin so um die 24000,- Euro im Jahr zugüglich der Subventionen durch die Anstalt, könnten sicherlich in andere Dinge investiert werden, die einen wirklichen Mehrwert für die Inhaftierten hier darstellen.
Mit freunndlichen Grüßen
Berlin, 08.10.2014"

Fazit: Der Inhalt dieses Briefes legt dar, warum die "Multi Kulti Dialog" nun publiziert wird und die Publikation notwendig ist. Es soll eine Zeitschrift für unzensierte Publikation sein mit dem Schwerpunkt der Behandlung von Themen für ausländische Inhaftierte. Obwohl die ausländischen Inhaftierten in der JVA Tegel die Mehrheit bilden, werden dennoch ausländische Inhaftierte von der "Lichtblick" Redaktion ausgeschlossen. Über die vielfältigen Diskriminierungen und Probleme der ausländischen Inhaftierten wird weder berichtet noch ist ein Bericht erwünscht. Allein 30 % der Inhaftierten der JVA Tegel sind Muslime und kein einziger Muslim ist z.Zt. bei dem Arbeitsbetrieb der JVA Tegel, dem "Lichtblick", als hauptamtlicher Redakteur eingestellt. Da über die Hälfte der Inhaftierten der JVA Tegel ausländische Inhaftierte sind, müsste die Besetzung der hauptamtlichen Redaktion auch überwiegend aus ausländischen Inhaftierten bestehen. Im "Lichtblick" haben sich anstaltskonform schreibende deutsche Gefangene eingenistet und Multi Kulti Dialog sagt nun stop.

Die Justizvollzugsanstalt hat in einem Schreiben vom 03.09.2016 an die GIV mitgeteilt: *"Das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsplätze in der Redaktion ist im Statut der Zeitschrift festgelegt. Demnach hat das Redaktionsteam ein Vorschlagrecht und die Entscheidung über die Arbeitsplatzzuweisung ist dem Anstaltsleiter vorbehalten. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass Vorschläge der Redaktion zur Neubesetzung von der Anstalt abgelehnt wurden..."*

Auch der Gefangene, der den obigen Artikel an die "Lichblick" Redaktion verfasst hat, befindet sich unter diesen abgelehnten Bewerbern. Offensichtlich wurde er deshalb abgelehnt, weil er mit seiner Art und Weise seitens der JVA Leitung nicht als anstaltskonform eingestuft wurde! So wird zensiert, welcher Gefangene für den Arbeitsbetrieb "Lichtblick" als hauptamtlicher Redakteur schreiben darf und welcher nicht.

In der hier vorliegenden Ausgabe haben wir einige Ungereimtheiten über den "Lichtblick" berichten müssen. Der Hintergrund dieser Berichte besteht darin, dass der Lichtblick sich in der Öffentlichkeit so präsentiert, dass diese angeblich (!) eine unzensierte Zeitschrift sein soll, die von Gefangenen der JVA Tegel für Gefangene der JVA Tegel herausgegeben wird. Die Gefangenen der JVA Tegel sollen also offenbar den Herausgeber stellen. Das stimmt eben leider gerade nicht. Denn der "Lichtblick"

ist zum einen ein Arbeitsbetrieb der JVA Tegel und die Redakteure erhalten Ihren Lohn von der JVA Leitung. Deren Arbeitgeber ist also die JVA Leitung und die JVA Leitung bestimmt welcher Gefangene in diesem Arbeitsbetrieb arbeiten darf! Die Gefangenen der JVA Tegel haben da kein Mitspracherecht. Herausgeber des "Lichtblick" ist die Redaktionsgemeinschaft und die besteht wiederum aus von der JVA Leitung gewählten und eingesetzten fünf anstaltskonformen Gefangenen. Die von den Gefangenen legitim gewählte IV und GIV hat auch keine Mitwirkungsrechte beim "Lichtblick".
Der "Lichtblick" ist also nichts anderes als ein schönes buntes Bilderbuch im Geiste der Anstaltsleitung zum präsentieren in illustrer Runde durch den Anstaltsleiter nach der Devise: Schaut mal liebe Kollegen (und Vorgesetzte in der Salzburger Straße), wie ich hier die Gefangenen im Griff habe. Die Anstaltsleitung ist die Größte! Wo ist meine nächste Gehaltserhöhung?
Da aber die IV und GIV von den Gefangenen legitim gewählt worden sind und deren Interessen vertreten, benötigen sie ein unzensiertes eigenes Publikationsorgan. Genau dafür wird die Gefangenenzeitschrift Multi Kulti Dialog angeboten. Schluss mit dem Kuschelkurs des "Lichtblick" !

Wir haben auch Reform Vorschläge für Änderungen des Statuts des "Lichtblick":
1. Wer im "Lichtblick" als Redakteur beschäftigt wird, schlägt die GIV der JVA Leitung vor.
2. Die GIV ist Herausgeber des "Lichtblick".

Andernfalls fordern wir, dass sich der "Lichtblick" in Zukunft als Zeitschrift der Anstaltsleitung bezeichnet und nicht mehr Gefangenenzeitschrift.

Es kann nicht sein, dass der "Lichtblick" von fünf Gefangenen herausgegeben wird und die GIV außen vor bleibt. Die GIV erhält z.Zt von der JVA Leitung nur 300 Euro jährlich. Dagegen erhält der "Lichtblick" cä 50.000 Euro jährlich (inkl. Lohn/Spendengelder/etc.). Diese Differenz ist erschreckend groß. Für die Herausgabe unserer Zeitschrift benötigen wir ca. 12.000 Euro oder kostenlose Nutzung der Druckerei der JVA Tegel. Das Land Berlin könnte so den "Lichtblick" abschaffen und ca. 38.000 Euro -im Rahmen des Sparprogramms- einsparen. Und die GIV hätte so ihr eigenes Publikationsorgan, das tatsächlich unzensiert ist. Die Insassen der JVA Tegel und deren legitime Vertreter, die IV und die GIV brauchen keine Gefangenenzeitschrift, in der sie keine Mitwirkungsrechte im Rahmen §160 StVollzG (nun § 107 BLStVollzG) haben.

Kritik an der Deutschen Presse:
Immer wieder erleben wir, dass die Deutsche Presse bei Tötungsdelikten bei ausländischen Angeklagten im Gegensatz zu deutschen Angeklagten unterschiedliche Begrifflichkeiten benutzt. Bei einer Tötung heißt es bei Ausländern dann "Ehrenmord" und bei Deutschen dann "Familiendrama" !
Wieso eine Tötung bei Ausländern mit "Ehrenmord" bezeichnet wird, aber bei einem deutschen Täter dann von "Familiendrama" gesprochen wird, ist unverständlich. Offensichtlich wird dieser Begriff "Familiendrama" deshalb bewusst benutzt, um ein milderes Strafurteil fällen zu können und zum anderen um die Öffentlichkeit entsprechend gnädig einzustimmen. Und bei ausländischen Inhaftierten wird dann das Gegenteil gemacht. Wir hören immer wieder, dass ausländische Inhaftierte bei Tötungsdelikten zu lebenslanger Haftstrafe mit Schuldschwere verurteilt werden und die Deutschen zu deutlich geringeren Strafen verurteilt werden. Es gibt sogar Fälle, in denen deutsche Angeklagte mit einstelligen Strafmaßen bedacht werden für ein Tötungsdelikt. Und wenn dieselbe Straftat von einem Ausländer verübt wird, erhält dieser gleich eine lebenslange Haftstrafe oder sogar noch die Schuldschwere oben drauf.
Zusätzlich wird mit dem Begriff "Ehrenmord" die Opferfamilie in respektloser Weise stigmatisiert und damit diskriminiert. Auch das ist nicht akzeptabel.
Wir wünschen uns für die Zukunft, dass sowohl die Differenzen im Strafmaß zwischen deutschen Straftätern einerseits und ausländischen Straftätern andererseits, als auch die Diskriminierung der Opferfamilien ein Ende hat. Insbesondere die Berichterstattung in der deutschen Presse sollte an diesen Stellen eine Korrektur erfahren.

Beschluss des Kammergericht Berlin
Gs: 5 Ws 78/16 Vollz

Wegen Zulassung zur Wahl der Insassenvertretung

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 16. August 2016 beschlossen:
Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des landgerichts Berlin -Strafvollstreckungskammer- vom 19. April 2016 mit Ausnahme der Beiordnungsentscheidung und der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung -auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde- an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Gründe:
I.
Der Gefangene verbüßt zurzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Juni 2012; er ist in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht. Fünfzehn Jahre der Strafe werden voraussichtlich am 13. Oktober 2023 vollstreckt sein. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet er sich gegen die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, ihm das passive Wahlrecht zur Insassenvertretung zu versagen.

Der Beschwerdeführer trug sich fristgerecht als Kandidat zu Stationssprecher in die auf seiner Station ausgelegte Wahlliste für die im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung jährlich statfindende Wahl zur Insassenvertretung ein. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2015 lehnte die Justizvollzugsanstalt nach Prüfung durch den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Gruppenleiter, den Gruppenleiter des Gefangenen und die Leitung der Teilanstalt II die Kandidatur ab. Gemäß der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 6. Januar 2016 wurde der Gefangene als ungeeignet für die Kandidatur angesehen. Er sei psychisch labil und hinsichtlich eigener Persönlichkeitsdefizite vollkpmmen uneinsichtig. Eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung sei mit ihm in der Vergangenheit kaum möglich gewesen. Wegen seines querulatorischen und uneinsichtigen Verhaltens bestünde im Fall seiner Wahl zum Stationssprecher die Gefahr der Aufwiegelung und Unruhestiftung unter den Mitgefangenen. Es stehe zu befürchten, dass sich andere Inhaftierte dieses negative Auftreten zum Vorbild nehmen und ebenfalls in destruktive Verhaltensweisen begeben würden, so dass deren Vollzugsziele schwerer zu erreichen oder gar gefährdet würden. Darüber hinaus habe der gefangene eine deutliche Agressivität und mangelnde Frustrationstoleranz gezeigt, als er an seinem Arbeitsplatz allein aus Wut über eine seiner Meinung nach schlechte Benotung der Werkleistung gegen eine 1 m hohe, von ihm erstellte Mauer getreten und diese zum Einsturz gebracht habe.

Der Beschwerdeführer hat sich mit seinem am 18. Dezember 2015 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seiner Kanditatur zu Stationssprecher gewandt und beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihn "im Rahmen des § 160 StVollzG zur Wahl zuzulassen". Des Weiteren hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Den Hauptantrag hat er damit begründet, die Justizvollzugsanstalt habe keine Gründe für die Ablehnung der Kandidatur genannt; sie sei anscheinend gewillt, denjenigen Kandidaten das (passive) Wahrecht zu versagen, die sich aus ihrer Sicht zu energisch für die Interessen der Insassen einsetzen. Darüber hinaus hat er in weiteren Stellungnahmen unter anderem vorgetragen, er sehe die Ausführungen der Justizvollzugsanstalz als Verleumdungen an, da er keine "Gefangenenmeuterei" oder "Aufwiegelung" verursachen werde. Er sei weder psychisch instabil noch ein Querulant.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, ihm das passive Wahlrecht für die Wahl der Insassenvertretung zu gewähren, als unbegründet zurückgewiesen und den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der Beschluss ist dem Gefangenen am 22. April 2016 zugestellt worden.

Am 20. Mai 2016 hat ein bevollmächtigter Vertreter des Beschwerdeführers in dessen Auftrag und Namen Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wedding eingelegt. Er

wendet sich nur gegen die Entscheidung in der Hauptsache und rügt insoweit die Verletzung formellen und materiellen Rechts sowie die Verletzung rechtlichen Gehörs und seines Grundrechtes nach Art. 9 Abs. 1 GG. Der Beschwerdeführer beantragt, den angefochtenen beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuweisen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§§ 118, 120 Abs. 1 StVollzG, § 43 Abs. 1 StPO) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie hat mit der Sachrüge Erfolg. Einer Entscheidung über die Verfahrensrügen bedarf es nicht.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (st. Rspr., KG, Beschluss vom 27. Juli 2012 -2 Ws 176/12-; Senat, Beschluss vom 21. April 2014 -5 Ws 37/15-, jeweils m. zahlr. Nachw.).

a) In der obergerichtlichen Rechtssprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzliche den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (st. Rspr., z.B. KG a.a.O.; Senat a.a.O.; Kamann/Spaniol in AK-StVollzG, a.a.O., § 115 Rdnr. 80, jeweils m. zahl. Nachw.).

b) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht.

aa) Die Strafvollstreckungskammer gibt zwar das Schreiben der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 6. Januar 2016 wieder, mit dem diese zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung genommenen und Gründe dafür benannt hat, dass der Beschwerdeführer als ungeeignet für das passive Wahlrecht für die Insassenvertretung angesehen wurde. Ob es sich bei den genannten Gründen um diejenigen handelt, die den vom Gefangenen angegriffenen Bescheid -der im Beschluss nicht wiedergegeben wird- tragen, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer selbst behauptet nach seinem in dem Beschluss zitierten Vortrag, die Versagung des passiven Wahlrechts sei ihm gegenüber nicht begründet worden.

bb) Der angefochtene Beschluss lässt ferner nicht erkennen, dass die Strafvollstreckungskammer geprüft hat, ob und inwieweit die Justizvollzugsanstalt ihrer Entscheidung einen ausreichend ermittelten Sachverhat zugrunde gelegt, die für diese Entscheidung maßgeblichen unbestimmten Rechtsbegriffe zutreffend ausgelegt und sie durch Tatsachen hinreichend konkretiesiert hat. Die Strafvollstreckungskammer gibt insoweit in der Sachverhaltsdarstellung Ausführungen der Justizvollzugsanstalt in der genannten Stellungnahme zum (angeblichen) Maßstab für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht wieder, bei denen es sich eindeutig um ein -als solches gekennzeichnetes- Zitat aus einer Kommentierung zum StVollzG handelt, nähnlich ""vgl. Schwind/Böhm/Jehle Laubenthal, 5. Aufl. § 116 Rdnr. 10" - gemeint ist offensichtlich Wydra in Schwind/Böhm/Jehle Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl. 2009, § 160 Rdnr. 10. Allerdings betreffen die dort genannten Ausschlusskriterien die Rechtslage in Rheinland-Pfalz, die sich ihrem in der Kommentierung sinngemäß wiedergegebenen Wortlaut nach von der Regelung für die Justizvollzugsanstalt Tegel unterscheidet. Auch wenn die Strafvollstreckungskammer den Vortrag des Gefangenen zitiert, der seinerseits die in der Justizvollzugsanstalt Tegel geltende rechtliche Grundlage für die Prüfung des passiven Wahlrechts - Abschnitt II Nr. 4 der Hausverfügung Nr. 17/2011 der Justizvollzugsanstalt Tegel über Statut und Wahlordnung der Insassenvertretung - dargelegt hat, befasst sie sich inhaltlich damit in ihrer Entscheidung nicht im Einzelnen. In dem genannten Abschnitt der Hausverfügung heißt es zum passiven

Wahlrecht unter Buchstabe c), dass Insassen von der Wählbarkeit dann ausgeschlossen sind,
"-wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Stötung der Ordnung der Anstalt geboten ist oder
-wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls die Erreichung des Vollzugszieles anderer Gefangener gefährdet würde."

Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte (OLG Hamm, ZfStrVO 2002, 243 f.) für das Vorliegen der einzelnen Ausschlusskriterien. Bei den von der Strafvollstreckungskammer wiedergegebenen Formulierungen der Justizvollzugsanstalt handelt es sich aber nicht um solche konkreten Anhaltspunkte, sondern (nur) um Wertungen. Die Ausführungen des Landgerichts, der Gefangene sei "auch der Kammer bereits durch diverse Vollzugsverfahren" bekannt, und die Befürchtung der Anstalt, er könnte durch sein bisher gezeigtes Verhalten andere Inhaftierte dazu verleiten, sich ihm entsprechend zu verhalten, sei "durchaus berechtigt und nicht zu beanstanden", vermögen die fehlende Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen nicht zu ersetzen. Das würde auch für eine Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gelten, von der die Strafvollstreckungskammer allerdings ohnehin keinen Gebrauch gemacht hat.

cc) Im Übrigen trifft es -wie dem Senat bekannt ist- zwar zu, dass der Beschwerdeführer mehrfach Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt und auch Rechtsbeschwerden eingelegt hat. Allein das Gebrauchmachen von gesetzlich geregelten Rechtsbehelfen, seien diese auch erfolglos geblieben, rechtfertigen es aber nicht ohne weiteres, den Gefangenen als "querulatorisch", "uneinsichtig" sowie "nicht in der Lage" zu einer "sachlichen und konstruktiven Auseinandersetzung bei bestehenden Konflikten" einzuschätzen und daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verneinung des passiven Wahrechts nach der genannten Vorschrift zu bejahen. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Eingaben vorlegt, Anträge -auch auf gerichtliche Entscheidung- stellt und Rechtsbeschwerden einlegt, um den Betrieb der Anstalt zu stören (OLG Hamm a.a.O.), werden in dem angefochtenen Beschluss nicht genannt.

dd) Auch sonstige tatsächliche Umstände, die der Einschätzung der Persönlichkeit des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt zugrunde liegen, werden in dem angefochtenen Beschluss nicht in dem gebotenen Maße dargelegt. Soweit die Strafvollstreckungskammer den Fußtritt des Gefangenen gegen eine selbst errichtete Mauer als Beleg für dessen Agressivität und mangelde Konfliktfähigkeit gewertet hat, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Aber diese einmalige Auffälligkeit im Arbeitsverhalten ist für sich genommen nicht ohne weiteres geignet, im Fall der Wahl des Gefangenen in die Insassenvertretung eine Gefahr fürdie Sicherheit oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung in der Anstalt oder die Gefährdung des Vollzugszieles anderer Gefangener zu belegen. Das Landgericht teilt im Übrigen weder mit, wann im Laufe seiner bereits mehrjährigen Inhaftierung der Gefangene dieses Fehverhalten gezeigt hat, noch, ob und gegebenenfalls in welcher Weise es seitens der Justizvollzugsanstalt sanktioniert worden ist.

2. Aus den vorstehenden genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (Senat a.a.O.m.w. Nachw.).

3. Der angefochtene Beschluss ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher -auch zur Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde- nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück."

"Landgericht Berlin Beschluss
Geschäftsnummer: 586 StVK 69/16 Vollz
Datum: 30.06.2016
In der Strafvollzugssache des Strafgefangenen Z.
gebohren am .....
zur Zeit in der JVA Tegel,
Gef.-Buch-Nr: 1047/02/4,

wegen Vollzugslockerungen (Ausgänge)

hat die 86. Strafkammer -Strafvollstreckungskammer- des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Lemburg als Einzelrichter beschlossen:
1. Es wird festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung (Versagung von Ausgängen zur Botschaft Afghanistans und zur Ausländerbehörde) rechtswidrig ist.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse Berlin.
3. Der Wert des Verfahrens wird auf 300,00 E festgesetzt.

Gründe:
I. Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz in drei Fällen aus einem Urteil des Landgerichts Berlin. Fünfzehn Jahre dieser Strafe waren am 1. Januar 2016 verbüßt.

Aufgrund der Vollzugsplanfortschreibung vom 26. August 2015 werden dem Antragsteller zweckgebundene Ausgänge zu seiner Familie und zur Freien Hilfe gewährt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Seite 8 der Vollzugsplanfortschreibung verwiesen.

Den Antrag des Antragstellers, ihm am 16. bzw. 17. März 2016 Ausgänge zur Afghanischen Botschaft und zur Ausländerbehörde zu gewähren, hat die Antragsgegnerin am 3. März 2016 mündlich abgelhnt. Sie hat dies damit begründet, dass dem Antragsteller wegen eines rechtskräftigen Ausweisungsbescheides im Falle seiner Entlassung aus der Haft die Abschiebung drohe. Die konkrete Darlegung dieser Lebenssituation durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde könne bei ihm Fluchtimpulse auslösen.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er behauptet, er sei auf die Ausgänge angewiesen, um sich einen Pass beschaffen bzw. den Aufenthaltsstatus einer Duldung erhalten zu können.

II.
1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Er hat sich zwar durch Zeitablauf in der Hauptsache erledigt. Der Antragsteller hat aber ein rechtliches Interesse auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Ausgänge unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr.
2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller Ausgänge zur Afghanischen Botschaft und zur Ausländerbehörde zu versagen, ist ermessensfehlerhaft.

Die Maßstäbe, nach denen die Strafvollstreckungskammern die Versagung von Vollzugslockerungen zu überprüfen haben, waren wiederholt Gegenstand der obergerichtlichen Rechtsprechung. Es ist geklärt, dass der Vollzugsbehörde bei der Einschätzung, ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (§ 11 Abs. 2 StVollzG), ein Beurteilungsspielraum zusteht, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist. Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, seiner Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob seine Beurteilung des Gefangenen vertretbar ist (vgl. KG, Beschluss vom 15. Juli 2013 -2 Ws 336/13 Vollz-, Rn. 5, juris).

Daran gemessen hat die Antragsgegnerin ihrer Entscheidung, dem Antragsteller die beantragten Ausgänge zu versagen, nicht den rechtlich richtig ausgelegten Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt. Sie hat ihre Entscheidung zwar mit der Fluchtgefahr beim Antragsteller begründet, sich damit aber in Widerspruch zu der Vollzugsplanfortschreibung gesetzt, in der sie eine Fluchtgefahr im Hinblick auf die drohende Abschiebung des Antragstellers verneint hat. Darin legt die

Antragsgegnerin wörtlich dar, dass der Antragsteller "bei seiner Familie bleiben möchte und im Falle einer Abschiebung so schnell wie möglich legal wieder zurückkehren möchte. Eine Fluchtgefahr aufgrund der Abschiebethematik wird daher als vertretbar gering erachtet" (Seite 5 oben).

Danach ist die Beurteilung des Antragstellers im Hinblick auf die von ihm beantragten Ausgänge aufgrund der eigenen Erkenntnisse der Antragsgegnerin aus der Vollzugsplanfortschreibung als nicht mehr vertretbar anzusehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen, weil der Angeklagte ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich obsiegt hätte."

Landgericht Berlin Beschluss vom 07.07.2015
Gs: 597 StVK 47/15 Vollz
In der Strafvollzugssache des
z.zt. Justizvollzugsanstalt Tegel
Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin

hat die Strafkammer 97 -Strafvollstreckungskammer- des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Roidis-Schnorrenberg als Einzelrichter am 7. Juli 2015 beschlossen:

1) Die Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Januar 2015 wird hinsichtlich der Entscheidung über selbständige Vollzugslockerungen sowie hinsichtlich der Modalitäten für Ausführungen aufgehoben.

2) Die Justizvollzugsanstalt Tegel wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hinsichtlich der Gewährung von selbstständigen Vollzugslockerungen und der Modalitäten der Ausführung neu zu bescheiden.

3) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse Berlin.

3) Der Wert des Verfahrens wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:
I. Der Antragsteller wurde durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. August 2001, rechtskräftig seit dem 3. September 2001, Aktenzeichen: (507) 1 Kap Js 6/01 KLs (27/01), wegen Mordes in Tateinheit mit Verstößen gegen das Waffengesetzt in drei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Antragsteller verbüßt die Strafe seit dem 3. September 2001. 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe werden unter Anrechnung der seit dem 1. Januar 2001 vollzogenen Untersuchungshaft am 1. Januar 2016 verbüßt sein.

Mit seinem am 11. Februar 2015 beim Landgericht Berlin eingegangenen Antrag vom 10. Februar 2015 wendet sich der Antragsteller gegen die ihm am 27. Januar 2015 ausgehändigte Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Januar 2015, soweit die Versagung selbstständiger Vollzugslockerungen erfolgte und die Modalitäten der Ausführung geändert wurden.
Die Nichtgewährung von Ausgängen wurden in der angegriffenen Vollzugsplanfortschreibung wie folgt begründet:
"Hr. Z. bleibt bei der Ignorierung der Tatsache, dass er rechtskräftig ausgewiesen ist und diese Entscheidung unanfechtbar ist. Er bleibt aber auch bei seiner Haltung, alles daransetzen zu müssen, weitere Vollzugslockerungen zu bekommen, obwohl mit schreiben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 22.08.2014 bekannt wurde, "[...] dass die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen den Gefangenen in seiner Fehleinschätzung eher noch bestätigen würde." Aus diesem aktuel unausweischlichen negativen Bedingungsgefüge ist einer Fluchtgefahr bei unbegleiteten Lockerungsmaßnahmen (Ausgänge gem. § 11 StVollzG) sehr wahrscheinlich und konkret zu befürchten. Da Hr. Z. bei einer Flucht nicht in den Kreis der Familie zurückkehren kann, weil er dort am ehesten zu vermuten wäre, würde er sich seine Flucht sehr wahrscheinlich durch deviantes bis kriminelles Verhalten finanzieren müssen, was unter solchen Umständen eine konkrete Missbrauchsgefahr darstellt. Vollzugslockerungen in Form

von Ausgängen gem. § 11 StVollzG können daher nicht gewährt werden. Bei Ausführungen, unter Aufsicht von zwei Vollzugsbeamten hingegen, würde die Gefahr von Flucht- und Missbrauch auch für die Zeit bis zur Abschiebung vertretbar gering halten (siehe Ergebnis)."

Hinsichtlich der Modalitäten der Ausführung wurde als Ergebnis der Vollzugsplankonferenz Folgendes festgehalten:
"Fortführung der Ausführung gem. § 11 StVollzG, wobei die ersten Maßnahmen unter geänderten Sicherungsmodalitäten durchgeführt werden sollen (2 Gruppenbetreuer, TAXI, Fesselung, wobei die Fesselung innerhalb der Wohnung der Familie des Gef. gelockert werden kann)"

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass ihm zu Unrecht selbstständige Lockerungen versagt würden.
Er beantragt,
1. die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Januar 2015 soweit darin selbsständige Vollzugslockerungen versagt wurden, zu verpflichten, dem Antragsteller Ausgänge in dem Umfang zu gewähren, wie sie bereits mit Vollzugsplanfortschreibung vom 23. juni 2014 beschlossen waren,
hilfsweise dazu die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller über die Gewährung von Vollzugslockerungen unverzüglich erneut unter Berücksichtigung der Entscheidung der Kammer zu bescheiden sowie
2. die Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Januar 2015, soweit darin die Modalitäten für Ausführungen insoweit verschärft wurden, dass diese nunmehr gefesselt und nicht mehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln stattfinden, als rechtswidrig aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung verweis er zunächts auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.
Darüber hinaus trägt er vor, dass derzeit von der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung im Falle etwaiger Vollzugslockerungen erteilt werden könne und sodann in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz zu beraten sei, ob insoweit von einer geänderten prognose auszugehen sei. Die Ausländerbehörde habe mitgeteilt, dass der Antragsteller eine Duldung erhalten könne, wenn er dort mit einem Freigängerausweis oder einem Ausgangsschein vorstellig würde. Die Duldung hätte für sechs Monate Gültigkeit mit der Option auf eine Verlängerung, längsten bis zum Strafende. Die Abschiebung sei lediglich aufgrund der Strafhaft ausgesetzt worden. Der Antragsteller müsse daher bei einer Entlassung aus der Strafhaft mit der Abschiebung rechnen, da die Duldungsgründe entfallen würden. Für Juni 2015 sei eine neue Vollzugsplankonferenz geplant im Rahmen derer die neuen Entwicklungen berücksichtigt würden. Die Antragsgegnerin hat daher ein Ruhen des verfahrens angeregt, dem der Antragsteller entgegengetreten ist. Bis zum 6. Juli 2015 hat die Antragsgegnerin hinsichtlich des Ergebnisses der angekündigten Vollzugskonferenz nicht weiter vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 115 Abs. 1 satz 3 StVollzG auf den Antrag des Antragstellers (Bl. 1 d.A.), sowie auf die Schriftsätze vom 8. April 2015 (Bl. 41f. d.A.) und vom 6. Juni 2015 sowie auf die Stellungnahmen der justizvollzugsanstalt vom 9. März 2015 (Bl. 28f. d.A.) und vom 21. Juni 2015 (Bl. 44f. d.A.), auf die angefochtene Vollzugsplanfortschreibung vom 5. Januar 2015 (Bl. 31 d.A). Vollzugsplanfortschreibung vom 23. Juni 2014 (Anlage A8 zur Antragsschrift), das Vollstreckungsblatt vom 25. November 2014 (Bl. 30 d.A.) und die Entscheidung der Kammer vom 5. November 2014 (Anlage A11 zur Antragsschrift) Bezug genommen.

II. Die zulässigen Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind begründet.

1) Die lockerungsbezogenen Anteile des Vollzugsplans sind gesondert anfechtbar (vgl. BVerfG NJW 1993, 3188; OLG Karlsruhe StraFo 2007, 39 StV 2001, 200; KG, Beschlüsse vom 19. Februar 2009 -2 Ws 531/08 Vollz- und vom 2. Februar 2007 -2 Ws 83/07- zitirt nach juris).

2) Die Ablehnung von unbegleiteten Lockerungsmaßnahmen beruht nicht auf einer ermessensfehlerfreien Abwägung der zugrunde zulegenden Tatsachen und verletzt daher den Antragsteller in seinen Rechten.

a) Die Ablehnung von unbegleiteten Lockerungsmaßnahmen ist auf eine

bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahr gestützt worden. § 11 StVollzG ermächtigt die Vollzugsbehörden, Lockerung des Vollzuges gemäß Abs. 1 anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG können Lockerungen gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Die Anordnung von Lockerungen kommt nur in Frage, wenn dadurch die Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann. Insoweit handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, die erkennen lassen muss, dass eine ermessensfehlerfreie Abwägung der im Einzelfall für und gegen die Anordnung sprechenden Umstände zu Grunde gelegt wurde.
Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG, sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Vollzugsverwaltung grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Allerdings ist der Vollzugsbehörde aufgrund der mit der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs verbundenen Prognoseentscheidung ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dass Gericht darf daher insgesamt nur überprüfen, ob die Vollzugsbehörde bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Missbrauchs- und Fluchtgefahr von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Nichteignungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat.

Die anhand der Maßstäbe zu überprüfende Entscheidung war aufzuheben.

1) Die Fluchtgefahr ist darauf gestützt worden, dass der Antragsteller weiterhin die rechtskräftige Ausweisung ignorieren würde und er alles daran setzen würde, weitere Vollzugslockerungen zu bekommen, obwohl im mitgeteilt worden sei, dass "[...] dass die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen den Gefangenen in seiner Fehleinschätzung eher noch bestätigen würde."
Die Annahme einer konkreten und wahrscheinlichen Fluchtgefahr auf dieser Grundlage stellt keine ermessensfehlerfreie Entscheidung dar.
Die Frage, ob die Gewährung von Vollzugslockerungen bestimmte "Fehleinschätzung" befördert, betriff nicht die Fluchtgefahr, sondern vielmehr die Frage, ob überhaupt Lockerungen zu gewähren sind. Denn die Gewährung von Lockerungen kommt nur dann in Frage, wenn durch sie der Gefangene in der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann. Die Vermengung der Frage der Förderung des Vollzugszieles durch Lockerungen und der Frage einer Fluchtprognose stellt einen Ermessensfehlgebrauch im Rahmen der Abwägungsentscheidung dar.
Darüber hinaus hat sich die Antragsgegnerin bei ihrer Prognose nicht hinreichend mit den Umstand auseinandergesetzt, dass eine Flucht dem angestrebten Ziel des Antragstellers entgegenstünde, einen Auffenthalsstatus zu erreichen und mit seiner Familie in Deutschland leben zu können. Entsprechende Feststellungen hat sie jedoch sowohl im Rahmen dieser Entscheidung als auch in der vorangegangen Vollzugsplankonferenz vom 23. Juni 2014 getroffen.

2) Die Annahme einer Missbrauchsgefahr wird allein aus der Fluchtgefahr und der Annahme, dass eine Flucht mit deviantem oder kriminellem Verhalten finanziert werden müsste, abgeleitet. Auch diese Prognose beruht nicht auf einer ermessensfehlerfreien Abwägung. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin alle wesentlichen Gesichtspunkte ihrer Entscheidung zugrunde gelegt und dabei auch positive Aspekte hinreichend gewürdigt hat.
Hinsich der Frage der Fluchtgefahr wird auf die vorangegangenen Ausführungen Bezug genommen. Darüber hinaus bestehen Bedenken dagegen, dass die Antragsgegnerin von einem zutreffenden Begriff der Missbrauchsgefahr von Vollzugslockerungen ausgegangen ist. Die Begründung legt nahe, dass ein abstrakt vermutetes kriminelles Verhalten bei oder nach einer Flucht auftreten würde. zudem ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die Antragsgegnerin bei ihrer Missbrauchsprognose mit den positiven Aspekten des bisherigen Verhaltens des Antragstellers auseinandergesetzt hat. Dies gilt insbesondere, da die Kriminalitätsentwicklung bei der Einschätzung der prognostischen Faktoren im Hinblick auf zukünftiges Legalverhalten als günstig bezeichnet wurde.
Darüber hinaus kann auch nicht fest-

gestellt werden, dass die Antragsgegnerin von einem widerspruchsfreien und vollständigen Sachverhalt ausgegangen wäre. Widersprüchlich ist insoweit die Einschätzung der sozialen Kompetenzen im Hinblick auf zukünftiges Legalverhalten als "günstig", das jedoch mit den konkreten Darlegungen zu den sozialen Kompetenzen nicht in Einklang zu bringen ist. Gleiches gilt für die Bewertung des sozialen Empfangsraumes und der Persönlichkeit als "eher günstig". Eine konkrete Darlegung zur Straftatauseinandersetzung, die als "eher günstig" bewertet wird, ist gar nicht erfolgt.

b) Die Entscheidung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Frage der Gewährung selbstständiger Vollzugslockerungen war daher aufzuheben. Entgegen der Ansicht des Antragstellers war die Antragsgegnerin jedoch nicht zur Gewährung von Ausgängen zu verurteilten. Denn hinsichtlich der Gewährung dieser selbstständigen Lockerungen verbleibt es bei einer durch die Antragsgegnerin zu treffenden Ermessensentscheidung, ohne dass ihr Ermessen soweit reduziert wäre, dass nur die Gewährung von selbständigen Lockerungen in Form von Ausgängen in Frage käme.
Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist insoweit keine Bindung der Antragsgegnerin im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung vom 23. Juni 2014 eingetreten. Denn auch in der Vollzugsplanfortschreibung ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Vollzugsplanung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Anstaltsleitung und die Senatsverwaltung der Justiz steht. Entgegen der Ansicht des Antragsstellers stehen einem Zustimmungserfordernis auch nicht § 11 StVollzG entgegen. Vielmehr ist die Vollzugsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, den Ablauf des Entscheidungsverfahrens im Hinblick auf einzuholende Zustimmung zu regeln. Eine verbindliche Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen ist daher -auch für den Antragsteller erkennbar- mangels Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Justiz nicht erfolgt. Dem steht auch nicht die Entscheidung der Kammer vom 5. November 2014 im Rahmen des vorläufigen Rechtschutzes entgegen, in der der Vorbehalt der Zustimmung und der unterbliebenen Zustimmung durch die Senatsverwaltung der Justiz nicht berücksichtigt wurde.

3) Soweit die Antragsgegnerin die Modalitäten der Ausführung im Hinblick auf die angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr gestützt hat, war auch diese Entscheidung aufzuheben und die Antragsgegnerin insoweit zu einer Neubescheidung zu verpflichten. Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

4. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat das Land Berlin infolge des Obsiegens des Antragstellers mit seinem Hilfsantrag zu 1) und dem Antrag zu 2) gemäß § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO zu tragen.
Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 65, 60, 52 Abs. 1 bis Abs. 3 GKG, wobei nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für den Kläger für beide Anträge ein Streitwert von insgesammt 2.000,00 Euro festgesetzt wurde.

Anstaltsbeirat der JVA Tegel
Michael Beyé, Vorsitzender
Adelgunde Warnhof, SVer & SothA
Ferit Caliskan, Türkische Inhaftierte
Abdallah Dhayat, Arabische Inhaftierte
Dr. Heike Traub, IA V + Arbeitsbetriebe
Franziska Wagner, für IA VI
Christina Müller, Einzelprojekte

Öffnungszeiten in der JVA-Tegel
Besuchszentrum: Tel.: 90147 - 1560
Mo.-Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
für Arbeiter + Schüler ab 15.15 Uhr
Sa.-So. 1. und 3. vollständiges Wochenende im Monat geöffnet 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Haus 38 / Wäsche/Sachen ab- & annahme
Mo.-Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Briefamt/Paketabgabe
Mo.-Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Bankverbindung der Zahlstelle der JVA Tegel für Überweisungen an Gefangene
IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Name des Inhaftierten und zwingend die Buchnummer.

"An den Leiter der Sozialpedagogischen Abteilung

Antrag auf Zulassung des Statuts der unzensierten Gefangenenzeitschrift "Multi Kulti Dialog" vom 09.12.2016 mit Schwerpunkt Migrationshintergrund als Teil der Gefangenenmitverantwortung/IV/GIV der JVA Tegel gem. § 107 StVollzG Bln.

Sehr geehrter Herr.....,
ich ziehe meinen Antrag vom 02.09.2016 zurück und ***stelle hiermit diesen neuen Antrag*** *auf Zulassung des Statuts der unzensierten Gefangenenzeitschrift "Multi Kulti Dialog" vom 09.12.2016 mit Schwerpunkt Migrationshintergrund als Teil der Gefangenenmitverantwortung/IV/GIV der JVA Tegel gem. § 107 StVollzG Bln.*

Da seit Oktober 2016 das neue Landesstrafvollzugsgesetz Berlin in Kraft getreten ist, mussten wir am 09.12.2016 eine Statutsänderung vornehmen. Das Statut vom 02.09.2016 trat am 09.12.2016 außer Kraft und das neue Statut der "Multi Kulti Dialog" trat am 09.12.2016 in Kraft.

Zunächst bedanken wir uns für Ihre Unterstützung, dass nunmehr muslemische und alevitische Inhaftierte seelsorgerisch betreut werden. Wir hoffen weiterhin auf Ihre Unterstützung, und einen positiven Bescheid bzgl. Zulassung vom Multi Kulti Dialog Statut vom 09.12.2016 (Zeitschrift) gem. § 107 StVollzG Bln als Teil der GIV.
Die Herausgabe dieser Zeitschrift ist notwendig, weil ausländische Inhaftierte kein Publikationsorgan haben. Die legitimen Vertreter der ausländischen Inhaftierten sind -laut Statut des "Lichtblick"- nicht befugt der JVA Leitung vorzuschlagen, wer als Redakteur eingestellt wird und können daher auch nicht mitbestimmen, was im "Lichtblick" publiziert wird. Der "Lichtblick" zensiert die Artikel der IV und GIV und berichtet über Belange der ausländischen Inhaftierten nicht. Desweiteren wurde auch über unser Treffen mit Ihnen und dem Senat nicht im "Lichtblick" berichtet. Dem wollen wir nun abhelfen und mit Herausgabe unserer Gefangenenzeitschrift regelmäßig Infomartionen an ausländische Gefangene geben.
Für die Herausgabe der "Multi Kulti Dialog" ***wird beantragt*** *"Multi Kulti Dialog" Räumlichkeit, Tel, Fax, E-mail-Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und zwei hauptamtliche Redakteure (Aykol und Burmeister) für die hauptamtliche Redaktionsarbeit von der Arbeitspflicht freizustellen.*
Es wird beantragt*, dass "Multi Kulti Dialog" der Erhalt von zwei Computern mit Multifunktionsdrucker genehmigt wird.*
Zur Zeit wird Multi Kulti Dialog mittels einer Schreibmaschine herausgegeben. Dies wäre diskriminierend zu werten, wenn einerseits dem "Lichtblick" diese Möglichkeiten gewährt wird und dem "Multi Kulti Dialog" es abgelehnt würde.
Für Ihre möglichen Änderungsvorschläge im Statut der "Multi Kulti Dialog" sind wir offen. Wir hoffen um einen positiven Bescheid.
In der Anlage befindet sich die Erstausgabe der "Multi Kulti Dialog". Davon wurden vorerst 30 Exmplare gedruckt. Weitere 70 Exemplare sind noch im Druck. Pro Woche sind mit einer Schreibmaschiene aus zeitlichen Gründen nur fünf Exemplare zu drucken.
Am 09.12.2016 hat der Vorsitzende des Anstaltsbeirats Herr Beyé mir zugesagt uns zu unterstützen und einen externen Druck von ca. 300 Stück übernehmen zu wollen. Wir hoffen, dass dies klappt.
Uns wurde auch von der Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation eine Unterstützung zugesagt. Auch seitens dieser Organisation wird versucht werden uns weitere 300 Stück zu drucken. Insofern wird beantragt, das Briefamt der JVA anzuweisen, dass die an uns adressierten Paketsendungen mit diesen Auflagen in dieser Menge angenommen und uns weitergeleitet werden. Diese Exemplare werden wir an die Teilanstaltsbüchereien weiterleiten zur Auslage, um letztendlich den Leser, d.h. die Gefangenen zu erreichen.
Da wir leider keinen Kopierer zur zeit von Ihnen genehmigt bekommen haben, konnten wir in der aktuellen Ausgabe auch keine Bilder und Karrikaturen aufnehmen und publizieren. Dies ist auch diskriminierend!

Eigentumsvorbehalt:
Diese Zeitschrift bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurück zu senden. Eine "Zur-Habe-Nahme" ist keine Aushändigung.

ADRESSEN

Amnesty International
Heerstr. 178 · 53111 Bonn
Tel: 0228 / 9837-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug AkS e.V.
Prof. Dr. H. Koch · Postf. 1268 · 48002 Münster
Tel: 0251 / 6743359 (AB)

Ärztekammer Berlin, Beauftragter Menschenrechte
Friedrichstr. 16 · 10969 Berlin
Tel: 030 / 40806-0

Ausländerbehörde
Friedrich Krause Ufer 24 · 13353 Berlin
Tel: 030 / 90269-0

Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65 · 10785 Berlin
Tel: 030 / 26542351

Bundesministerin für Justiz
Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin
Tel: 01888 / 580-0

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3 · 76131 Karlsruhe
Tel: 0721 / 9101-0

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuss
Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
F-67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 · 10997 Berlin
Tel: 030 / 6112189

GefangenenGewerkschaft /Bundesweite Organisation
c/o Haus der Demokratie & Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin
www.GG/BO.de
Email: info@gefangenen-gewerkschaft.de

Humanistische Union e. V.
Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin
Tel: 030 / 20450256

Iv.I. Interessenvertretung Inhaftierter
Postfach 1267 · 56451 Westerburg

Strafvollzugsarchiv an der FH Dortmund
Emil Figge Str. 44 · 44227 Dortmund

Gefangenen Info c/o Stadteil- und Infoladen Lunte
Weisestr. 53, 12049 Berlin

Kammergericht Berlin
Elßholzstr. 30-33 · 10781 Berlin
Tel: 030 / 9015-0

Komite für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostr. 7-11 · 50670 Köln
Tel: 0221 / 9726930

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer
Turmstr. 91 · 10548 Berlin
Tel: 030 / 9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Berlin
Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin
Tel: 030 / 232514-70

Schufa Holding AG
Postfach 10 34 41 · 50474 Köln
Tel: 01805 / 724832

Senatsverwaltung für Justiz, Soziale Dienste, Gerichts- und Bewährungshilfe
Salzburger Str. 21-25 · 10548 Berlin
Tel: 030 / 9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Vollstreckungsabt.
Alt Moabit 104 · 10548 Berlin
Tel: 030 / 9014-0

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesalle 42 · 10715 Berlin
Tel: 030 / 864713-0

Freie Hilfe Berlin e. V.
Brunnenstr. 28 · 10119 Berlin

Berliner Vollzugsbeirat
Rechtsanwalt Dr. Heischel
Flottwellstraße 16
10785 Berlin

Alevitische Gemeinde zu Berlin e.V.
Waldemarstr. 20, 10999 Berlin
Tel.: 030 - 616 58 394

Redaktion "Gitter weg"
Friedrich-Olbricht-Damm 17, Haus F, 13627 Berlin
Telefax: 030 / 90144 1505

MULTI KULTI DIALOG

Kolleginnen
und Kollegen,
es ist an der Zeit
Rechte einzufordern!